

NEUJAHRSS BLATT DER GEMEINDE VOLKETSWIL

1968



Herausgegeben vom
Verkehrs- und Verschönerungsverein Volketswil

NEUJAHRBLATT DER GEMEINDE VOLKETSWIL

1968

7. Jahrgang

Dr. E. Zellweger, a. Ständerat, Zürich
Mark Karrer, Kantonsschullehrer, Hegnau
Edwin Schmid, Gemeindepräsident, Volketswil
Walter Gräff, Gutenswil

Jakob Schreiber, Volketswil

Dr. A. Redard, Hegnau

Theodor Marty, a. Pfarrer, Meilen

Jul. Studer, a. Sekundarlehrer, Dübendorf

Willi Fischer, Historiker, Ittigen BE

Jörg Th. Elmer, Hegnau

Jakob Bersinger, Volketswil

Hans Baumann, Gemeindeschreiber

Schriftleitung:

Jörg Th. Elmer, Restaurator

H. Brütsch, lic. rer. publ.

Mark Karrer, Kantonsschullehrer

Gestaltung und Druck:

E. und A. Erni, Zürich

Verlag: Gemeindeganzlei Volketswil

Preis: Fr. 4.—

Vorwort

Ein sonniges, ertragreiches Jahr geht zu Ende, für viele Leser ein gutes und an frohen Erlebnissen reich beladenes Jahr. Zahlreich sind diejenigen, die ihre Heimat verlassen haben und suchend nach einer neuen in unsere Gemeinde gezogen sind. Andere wiederum beschliessen das Jahr in schmerzlicher Erinnerung an den Verlust eines lieben Angehörigen.

Als kleiner Spiegel dieses Jahres möchte das Neujahrsblatt verstanden sein und beim Leser Zugang finden. Möge diese Schrift ihn aufmuntern, tatkräftig in der Gemeinde zum Wohl und Nutzen der Kleinen und Schwachen unter uns mitzuwirken! Diejenigen, die das Beglückende solchen Dienstes erfassen, erwarten keinen Dank. Trotzdem — den vielen Helfern und Mitarbeitern, auf die ganz besonders der V.V.V. zählen darf, dankt der Präsident recht herzlich.

Er wünscht den neuzugezogenen Familien, Männern und Frauen, heimatliche Beziehungen zur neuen Umgebung und allen alten Bekannten, Gönnern und Freunden ein gutes, gesegnetes neues Jahr!

Jörg Th. Elmer

Vom Wesen der schweizerischen Demokratie

Dr. E. Zellweger, a. Ständerat, Zürich

Wenn man unter «*schweizerischer Demokratie*» nicht nur den Bundesstaat, die schweizerische Eidgenossenschaft, versteht, so ist die Bezeichnung ein Sammelbegriff für eine Vielzahl demokratischer Gebietskörperschaften. Der Begriff erfasst dann neben der Bundesdemokratie 25 Kantons- und über 3000 Gemeindedemokratien. Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie *direkte* Demokratien sind. Die charakteristischen Merkmale unserer direkten Demokratien sind das Referendum und die Volksinitiative in ihren verschiedenen Gestalten (obligatorisches Verfassungsreferendum, obligatorisches und fakultatives Gesetzes- und Ausgabenreferendum, Verfassungs- und Gesetzesinitiative, Motion). Auf die Institutionen seiner direkten Demokratie pflegt der Schweizer nicht wenig stolz zu sein. Nicht zu Unrecht hat Prof. Dietrich Schindler von der Universität Zürich geschrieben: «Mit einer gewissen Geringschätzung blicken wir auf die repräsentativen Demokratien, in denen die Bürger nur alle vier oder fünf Jahre das Parlament zu wählen haben. Sie erscheinen uns als mindere oder überhaupt nicht als Demokratien. Das Bewusstsein, in der Entwicklung der Demokratie an der Spitze aller Staaten zu stehen, gibt uns auch die Ueberzeugung, dass wir hierin das Vorbild für viele andere Staaten seien, während umgekehrt ausländische Staaten niemals für uns ein Beispiel sein könnten.»

Allerdings gestalteten die Gründer des Bundesstaates von 1848 denselben im wesentlichen als repräsentative Demokratie. Als Volksrechte waren im Bund nur vorgesehen die Wahl des Nationalrates durch das Volk, das obligatorische Referendum für Verfassungsrevisionen sowie das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung. Erst im Laufe der Zeit wurden die heute wichtigsten Einrichtungen der direkten Demokratie hinzugefügt.

Die Bundesverfassung von 1874 brachte das fakultative Referendum für Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse. 1891 wurde die Volksinitiative auf Partialrevision der Verfassung eingeführt. 1921 kam das fakultative Referendum gegen Staatsverträge hinzu, und 1949 wurde das Referendum gegen dringliche Bundesbeschlüsse verwirklicht. Immerhin zeigte sich das Volk gelegentlich einer Erweiterung der Volksrechte gegenüber auch skeptisch. So wurden zweimal Verfassungsinitiativen, die die Volkswahl des Bundesrates forderten, mit starken Mehrheiten verworfen (1900 und 1942). Im Laufe der letzten 10 Jahre lehnten Volk und Stände vier weitere Vor-

stösse auf Vermehrung der Volksrechte ab: 1956 die sogenannte Rheinau-Initiative II, die verlangte, dass die Erteilung von Wasserrechtskonzessionen durch den Bund dem fakultativen Referendum unterstellt werde, im selben Jahr die Einführung des Ausgabenreferendums im Bund, 1961 die Einführung der Gesetzesinitiative im Bund und 1963 ein Volksbegehren, das den Entscheid über die Ausrüstung der Armee mit Atomwaffen dem obligatorischen Referendum unterstellen wollte.

In den Kantonen und in den Gemeinden sind die Volksrechte viel zahlreicher als im Bund, so dass man feststellen kann: je kleiner das Gemeinwesen, umso direkter die Demokratie. Faktisch problemlos ist die direkte Demokratie nur in kleinen Gebietskörperschaften. Sie ist die Idealform des politischen Zusammenlebens für kleine Gruppen. Vorab aus der aktiven Mitwirkung am politischen Leben der Gemeinde erwächst jene Grundhaltung des Schweizers, an der politische Ideologien autoritären oder totalitären Gehalts abprallen. Gegen die Anpreisung von Führerstaaten jeglicher Art ist der Schweizer immun.

Es soll hier nicht auf die Nachteile eingetreten werden, welche der im Laufe der Zeit vorgenommenen Vervielfachung der Volksrechte anhaften. Es ist unbestritten, dass die direkte Demokratie das Zustandekommen staatlicher Entscheidungen häufig stark erschwert. «Es ist bekannt, dass gerade in der Schweiz Staatsaufgaben oft erst anhand genommen werden, wenn deren Dringlichkeit auch für den letzten sichtbar ist, wie dies beim Ausbau des Strassennetzes und beim Gewässerschutz der Fall war. Dass wir immer noch mit den Problemen der konfessionellen Ausnahmeartikel und des Frauenstimmrechts zu kämpfen haben, ist ebenfalls eine Folge der direkten Demokratie» (Prof. Dietrich Schindler). Es wird denn auch von verschiedenen Seiten eine «Konzentrierung» oder «Verwesentlichung» oder «Neuumgrenzung» der Volksrechte gefordert. Das sind Probleme, die nicht das Wesen der direkten Demokratie betreffen. Die Gefahren, die ihr drohen, liegen anderswo.

Wo die Aktivbürgerschaft die ihr zustehenden Entscheidungen nach gewalteter Diskussion in der Gemeindeversammlung oder an der Landsgemeinde trifft, liegt der Idealfall demokratisch-politischer Meinungsbildung und Willensäußerung vor. In der Gemeindeversammlung und an der Landsgemeinde erwächst ein rechtlich bindender Willensakt des Volkes aus dem direkten Gespräch der zu der Willensäußerung be-

rufenen Aktivbürger. In grösseren Gemeinwesen, wo das Volk seinen Willen mit Stimm- und Wahlzettel an der Urne ausdrückt, ist dies nicht mehr möglich. Hier treten die Parteien auf den Plan, um die politische Meinungs- und Willensbildung zu ermöglichen oder wenigstens zu erleichtern und zu fördern.

«Der Prozess der demokratischen Willensbildung, in dem die Richtung des Staates jeweils aus einem offenen Gegenspiel der politischen Auffassungen und Kräfte gewonnen wird, bedarf angesichts der grossen Wählerschichten der zusammenfassenden und gestaltenden Zwischenglieder. Die Fülle der der politischen Leitung ständig gestellten Probleme könnte ohne die Mitwirkung organisierter Parteien nicht gelöst werden, die die Meinung der Wählermassen einerseits widerspiegeln und andererseits lenken und formen», lesen wir in dem ausgezeichneten Bericht, den die bundesdeutsche Parteienrechtskommission dem Bundesminister des Innern über die rechtliche Ordnung des Parteiwesens erstattet hat. Einer der geistigen Väter der schweizerischen Demokratie, der Philosoph Troxler, hat schon vor 130 Jahren gesagt: «Das Volk ist und lebt nur in Versammlungen und grossen Bewegungen und wird nur in diesen gross und mächtig.» Die «grossen Bewegungen», die Troxler im Auge hat, sind die Parteien. Jede demokratische Staatsverfassung setzt die Fähigkeit und Bereitschaft der Bürger voraus, «selbst die Organisationen zu schaffen, ohne die das Volk sich heute nicht artikuliert äussern kann und ohne die es politische Entscheidungen nicht zu fällen vermag» (so der Verfassungsgerichtshof der Bundesrepublik Deutschland in seinem bekannten Urteil über die Parteienfinanzierung durch den Staat).

Warum sind gerade die politischen Parteien und nicht andere gesellschaftliche Gebilde zur Ausübung der beschriebenen Funktionen legitimiert? Im Gegensatz zu Wirtschafts- und Berufsverbänden und zu Interessengruppen jeglicher Art nehmen namentlich die grossen, verschiedene soziale Kräfte in sich vereinigende Parteien innerhalb ihrer eigenen Reihen einen vermittelnden Ausgleich der Interessen vor und orientieren alle Parteien ihre Tätigkeit über die partikulären Interessen hinaus am Wohle der Gesamtheit. Sie unterscheiden sich von den anderen gesellschaftlichen Organisationen, die ebenfalls auf die Staatsführung Einfluss gewinnen wollen, dadurch, dass sie eine politische Gesamtkonzeption haben, die in ihren Programmen niedergelegt ist. Staat und Staatsgeschäfte stehen im Zentrum ihres Denkens und Handelns. Obwohl sie weder in

der Bundesverfassung noch in den Kantonsverfassungen erwähnt werden, sind die Parteien demnach notwendige Bauelemente der Demokratie. Neben den aus der Verfassung ablesbaren Merkmalen der schweizerischen Demokratie gehören auch sie zu ihrem Wesen.

Aus Zielsetzungen und Wirkungsfeld der politischen Parteien ergab sich logisch, dass die Wahl staatlicher Behörden, vorab die Wahl der Volksvertretungen, ihre Sache wurde und eines ihrer wesentlichen Anliegen geblieben ist. Wo das Parlament Volksvertretung ist, ist es heute die Repräsentanz des in Parteien gegliederten Volkes. Hauptsächlich über die Parlamentsfraktionen nehmen die Parteien und die von ihnen vertretenen Wähler Einfluss auf Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung.

«Das politische Leben der Parteien sammelt sich in der Arbeit der Parlamentsfraktionen zur massgeblichen Mitgestaltung an den staatlichen Entscheidungen», heisst es zutreffend im Bericht der deutschen Parteienrechtskommission. Demzufolge wirkt die Tätigkeit der Parlamentsfraktionen, ihre Durchschlagskraft, die Intensität ihrer Einwirkung auf die staatliche Willensbildung zurück auf das politische Gewicht und damit auch auf die Anziehungskraft der Parteien.

Eine Schwächung des Parlamentes zieht notwendigerweise eine Schwächung der Parteien und damit eine solche der politischen Demokratie nach sich. Sie berührt demnach das Wesen der Demokratie.

Ein die Schwächung des Parlamentes — und damit auch die Schwächung der Parteien und der politischen Demokratie — bewirkender Prozess ist im Bunde seit einer Reihe von Jahren in Gang gebracht worden. Er ist gekennzeichnet durch die faktische (nicht rechtliche) Verkümmern der Gesetzgebungskompetenz der eidgenössischen Räte. Der Bundesrat selbst hat ihn als einen «stillen Verfassungswandel» bezeichnet. Dieser wurde ausgelöst durch die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung. Art. 32 Abs. 3 BV schreibt vor, dass vor Erlass der auf die neuen Wirtschaftsartikel gestützten Gesetze «die zuständigen Organisationen der Wirtschaft anzuhören sind». Sie sind nach Art. 34 ter BV ebenfalls anzuhören zur Arbeitsgesetzgebung. Das Verfahren, in dem die Anhörung der Wirtschaftsverbände erfolgt, nennt sich Vernehmlassungsverfahren. Ein solches ist auch für die Filmgesetzgebung vorgesehen (Art. 27 ter BV).

Hinsichtlich aller übrigen Gesetzgebungsmaterien ordnet die Verfassung ein Vernehmlassungsverfahren nicht an.

Die Konsultation der Interessenverbände im Gesetzgebungsverfahren ist nützlich und häufig notwendig. Sie dient der Ermittlung schutzwürdiger Interessen und ermöglicht deren Bewertung und Einstufung durch die von der Verfassung hierzu berufenen Behörden, den Bundesrat und die Bundesversammlung. Bundesrat und Bundesversammlung sind es, die über die Rangordnung der Werte zu wachen und den Vorrang des Gemeinwohls vor den materiellen Interessen gesellschaftlicher Teilkkräfte zu wahren haben. — Auch der Sachverstand der Interessenvertreter kann für den Gesetzgeber wertvoll, ja unentbehrlich sein. Indessen hat hinsichtlich der Anhörung der Interessenverbände — nach einem Wort von Prof. Hans Huber — «der Strom das verfassungsrechtliche Bett verlassen». In zweifacher Hinsicht: Erstens insofern als der Bundesrat zugelassen hat, dass sich der verfassungsmässige Gehörsanspruch der zuständigen Organisationen der Wirtschaft zu einem legislatorischen Mitbestimmungsrecht ausweitete; und zweitens insofern als der Bundesrat zahlreiche Gesetzesvorentwürfe, für welche kein Rechtssatz ein Vernehmlassungsverfahren vorschreibt, einem solchen unterwirft.

Unter legislatorischem Mitbestimmungsrecht ist folgendes zu verstehen: Unter Assistenz des Bundesrates, bzw. des zuständigen Departementschefs einigen sich die Vertreter der organisierten Gruppeninteressen «hinter geschlossenen Türen» (wie Bundesrat von Moos einmal sagte) auf einen Kompromiss. Dieser wird dann den eidgenössischen Räten als Verständigungswerk der Sozialpartner präsentiert mit der dringenden Bitte, doch ja nicht in die von den Verbandsköchen zubereitete Kappeler-Milchsuppe zu spucken, andernfalls mit einem Referendumsbegehren von der einen oder anderen Seite zu rechnen sei. Der im Vernehmlassungsverfahren erzielte Kompromiss nimmt damit «praktisch den Charakter einer verbindlichen Vorentscheidung» an, wie Prof. Kurt Eichenberger in einem Gutachten an die ständerätliche Geschäftsprüfungskommission schrieb.

Noch bedenklicher ist, dass der Bundesrat Vorentwürfe von Verfassungsartikeln und Gesetzen, für welche kein Vernehmlassungsverfahren vorgeschrieben ist, den verschiedensten Interessengruppen unterbreitet und so das Schicksal dieser Entwürfe

präjudiziert. Hiefür ein eindruckliches Beispiel: In den Jahren 1956 und 1962 verlangten die Kantone Genf und Waadt auf dem Wege der Standesinitiative den Einbau von Bestimmungen über die Geschäftsmiete in das schweizerische Obligationenrecht. Mit Bericht vom 29. Dezember 1964 beantragte der Bundesrat die Abschreibung der beiden Initiativen, nachdem er dieselben 32 Verbänden zur Vernehmlassung unterbreitet hatte. Unter diesen befanden sich u. a. der Schweizerische Verband der Immobilienreuhänder, die «Union romande des gérants et courtiers en immeubles» und die «Fédération romande des intérêts immobiliers». Es wurden also die auf Grund sorgfältiger Beratung beschlossenen Gesetzesinitiativen des genferischen und des waadtländischen Grossen Rates betreffend einen besseren Schutz der Geschäftsmieter der Begutachtung auch durch die Hausverwalter und Liegenschaftmakler in Genf und Lausanne unterstellt. Diese hielt der Bundesrat für legitimiert, ein Urteil über Wert oder Unwert eines gesetzgeberischen Vorstosses abzugeben, der von den höchsten politischen Behörden ihrer Kantone unternommen worden war. In einer politischen Demokratie ist so etwas zum mindesten paradox. — Von den 32 konsultierten Verbänden antworteten zwanzig, wobei sich nur eine Minderheit für die Einführung des von den Kantonen Genf und Waadt befürworteten neuen Rechts aussprach, was den Bundesrat veranlasste, den eidgenössischen Räten die Ablehnung der beiden Initiativen zu beantragen. Zwar folgte der Nationalrat diesem Antrage nicht, wohl aber der Ständerat, so dass den beiden Initiativen der Erfolg versagt blieb.

Die Vernehmlassungspraxis des Bundesrates ist mit dem Wesen der politischen Demokratie schwer vereinbar, indem sie das Parlament entmachtet und die Parteien zusehends ihrer Funktion als politische Meinungs- und Willensbildner beraubt. Die politische Demokratie wird so allmählich zur Fassade, hinter der sich das unregelmässige Wachstum eines keiner öffentlichen Kontrolle unterworfenen Korporationstaates vollzieht. Es ist Zeit, dass sich der Bürger von diesem «stillen Verfassungswandel» Rechenschaft gibt und schlüssig wird, ob er ihm behagt oder nicht. Lehnt er ihn ab, so wird er daraus die Folgerung ziehen müssen, dass das Parlament zu stärken ist, auch wenn um dieses Zieles willen der Milizcharakter der eidgenössischen Räte abzubauen wäre, denn wie einer unserer Rechtslehrer in einem schönen Aufsatz über den schweizerischen Rechtsstaatsgedanken kürzlich schrieb: «Von der Lebenskraft des Parlamentes hängt das Schicksal der Demokratie heute entscheidend ab.»

E. Zwingli

Wie unsere Gemeinde sich selbst regiert

Mark Karrer, Kantonsschullehrer

Unsere Gemeinde nimmt im Rahmen des Kantons keine Sonderstellung ein. Es muss deshalb im folgenden auf weite Strecken von prinzipiellen Regierungsverhältnissen die Rede sein. Vielleicht entsteht dabei ein kleiner gemeindepolitischer Behelf.

Volketswil bildet

- eine politische Gemeinde
- eine vereinigte Schulgemeinde
- eine evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
- eine römisch-katholische Kirchgemeinde, zusammen mit Uster und Greifensee

Die politische Gemeinde und die Schulgemeinde bestehen aus der Gesamtheit der in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger, wobei in Belangen der Schulpflege auch die Schweizerbürgerinnen gleichberechtigte Mitglieder sind.

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde sind die in der Gemeinde niedergelassenen Kirchenossen.

a) Die Gemeindeversammlung

Das Forum dieser drei Gemeindetypen ist die *Gemeindeversammlung*. Sie ist der Ausdruck der direktesten Demokratie; hier wird über die Geschicke der Gemeinschaft in der mündlichen Diskussion beraten und in Abstimmungen entschieden. Diese Form der unmittelbaren Demokratie ist ursprünglich für kleine Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern bestimmt. Das zweite Organ der Gemeinde ist die *Gemeindevorsteherchaft*, von welcher später die Rede sein wird. Die Gemeindeversammlung (GV) ist das verfassungsgebende und rechtssetzende Organ. So erlässt sie unter anderem die Gemeindeordnung (GO), die auf der kantonalen Verfassung beruhende Gemeindeverfassung. Die heute noch gültige GO geht auf das Jahr 1932 zurück. Das rasche Wachstum unserer Gemeinde während der letzten Jahre verlangte auch eine den neuen Verhältnissen angepasste Organisation. Deshalb wurde der Gemeinderat von den Stimmbürgern beauftragt, eine neue GO zu entwerfen. Sie liegt jetzt im 4. Entwurf vor und wird im Laufe des Jahres 1968 in der GV zur Beschlussfassung vorgebracht werden, worauf sie schliesslich dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden

kann. Eine wichtige Neuerung wird die gesetzlich festgelegte Erhöhung der Zahl der Gemeinderäte von 5 auf 7 sein. Schon heute setzt sich der Gemeinderat, auf Grund einer Motion vom 2. 4. 1965, aus 7 Mitgliedern zusammen.

Aber auch für andere Erlasse ist die GV zuständig. Davon sei nur die Bauordnung (mit Zonenplan) erwähnt. Es liegt in der Bedeutung einer solchen Ordnung in der Zeit der rasanten baulichen Entwicklung, dass sie nicht unbestritten zustande kommen kann. So hat die Neueinzung zwischen Zentralschulhaus und Hegnau in den GV der Jahre 1965 bis 1967 viel zu reden gegeben. In dieser Sache hat die Gemeinde auch vom verfassungsmässig garantierten Recht Gebrauch gemacht, gegen einen Entscheid der die Oberaufsicht über die Gemeinde ausübenden Kantonalbehörde vorzugehen. Der Entscheid des Regierungsrates über die Neueinzung wurde als staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Sie wurde 1967 abgewiesen.

Im weiteren stehen der GV Kompetenzen der Verwaltung zu. So hat sie auf dem Gebiet der *allgemeinen Verwaltung* die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung inne. Bei Anträgen, die der GV von der Gemeindebehörde gemacht werden, steht dem Stimmberechtigten nicht nur das Ausspracherecht zu, d. h. er braucht sich nicht darauf zu beschränken, in der Diskussion den Ausgang der folgenden Abstimmung zu beeinflussen. Er verfügt auch über das *Antragsrecht*, wobei er allerdings nicht ein neues Geschäft einführen, sondern nur Ordnungs- oder Abänderungsanträge machen darf. Steht beispielsweise eine Strassenprojektierung zur Diskussion, kann er nicht einen Antrag für die Projektierung einer andern Strasse, die nach seiner Meinung vordringlich ist, stellen. Es würde sich dabei um ein neues Geschäft handeln.

Das am häufigsten angewendet Mittel der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung ist das *Anfragerecht*. Dabei werden keine Vorschläge gemacht oder gar etwa der Behörde Weisungen erteilt: es wird lediglich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich über die Tätigkeit der Behörde zu informieren, an ihr Kritik zu üben oder Wünsche anzubringen. Die Art der Fragestellung ist uns bekannt: «Ist der Gemeinderat nicht auch der Meinung . . .» «Was gedenkt der Gemeinderat zu tun, um . . .». Zur Garantierung der demokratischen Ordnung ist über die Einreichung einer Anfrage ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben.

1. Die Anfrage muss spätestens 4 Tage vor der angesetzten GV schriftlich und unterzeichnet der Gemeindebehörde eingereicht werden.
2. Die Behörde darf die Beantwortung nicht aufschieben, sie muss sie mündlich in der nächsten GV abgeben.
3. Beratung oder Abstimmung über eine Anfrage sind nicht zulässig.

Will ein einzelner Stimmbürger oder eine Gruppe von Stimmbürgern in der GV ein Geschäft einführen und es zur Abstimmung bringen, steht ihnen das *Motionsrecht* zur Verfügung. Dieses Recht entspricht dem Initiativrecht auf Kantons- oder Bundesebene. An die Rechtmässigkeit einer Motion sind gewisse Bedingungen geknüpft. Die wichtigsten sind:

1. Die Motion hat sich mit einem Geschäft zu befassen, das in die Zuständigkeit der GV fällt.
2. Befasst sich die Motion mit einem an einer früheren GV behandelten Geschäft, muss seit der ersten Beschlussfassung mehr als ein Jahr verstrichen sein (Wiedererwägungsmotion).

Auch die Einreichung einer Motion ist an ein bestimmtes Verfahren geknüpft:

1. Sie muss schriftlich der Gemeindevorsteherchaft eingereicht werden.
2. Sie muss, bevor sie der GV vorgelegt wird, von der Gemeindebehörde auf ihre rechtliche Zulässigkeit geprüft werden.
3. Wird sie als zulässig befunden, muss sie von der Behörde, zusammen mit ihrem Antrag, der GV vorgelegt werden. Je nach Art der Motion steht der Behörde dazu eine Frist von 1 bis 3 Monaten zur Verfügung.
4. Es wird von der GV über die Motion beraten und beschlossen.

Nur dreimal in den letzten 17 Jahren wurde in unserer Gemeinde von diesem Recht des Stimmbürgers Gebrauch gemacht (1964: Motion Elmer über Einführung eines amtlichen Anzeigers. 1965: Motion Patscheider über Erhöhung der Mitgliederzahl des Gemeinderates. 1965: Motion Brüttsch, Bau eines Troittoirs an der Zentralstrasse).

Die zweite Kontrollfunktion der GV liegt in der *Finanzverwaltung*. Sie entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel der Gemeinde, indem sie:

- über die Genehmigung des jährlichen Voranschlages (Budget) entscheidet
- die Abnahme der Jahresrechnung vornimmt
- die Gemeindesteuersätze festlegt
- über Kreditbewilligungen entscheidet

Bei der Prüfung der Jahresrechnung steht der GV ein von ihr gewähltes Hilfsorgan zur Verfügung: Die Rechnungsprüfungskommission.

Damit die Kreditbewilligung erleichtert und die Funktionsfähigkeit der Gemeinde erhöht wird, steht der Behörde ein in der GO fest-

gesetzter Kompetenzbetrag zur Verfügung, wobei folgende Höchstbeträge die Grenze bilden:

	neue einmalige Ausgaben	jährlich wiederkehrende Ausgaben
	Fr.	Fr.
Gemeindegut	30 000.—	5 000.—
Armengut	5 000.—	2 000.—
Gewerbliche Betriebe	30 000.—	3 000.—

Es sei auch nicht vergessen, dass nach Genehmigung des Budgets durch die Stimmbürger ausschliesslich die Behörden mit der Vollziehung desselben beauftragt sind. Ein Antrag auf Aenderung der Zweckbestimmung der budgetierten Ausgaben im laufenden Rechnungsjahr wäre unzulässig.

Die rapide Zunahme der Bevölkerung unserer Gemeinde hat es mit sich gebracht, dass Bauvorhaben von bisher unbekannter Grösse notwendig wurden. Es ist daher erklärlich, dass gerade bei grossen und deshalb zum teil umstrittenen Vorlagen die Beteiligung an der GV besonders gut ist.

11. 2. 1966: 41,2% Krediterteilung für die Erstellung des Gasthofes mit Saal
25. 8. 1967: 20,6% Krediterteilung für Projektwettbewerb der Friedhofanlage und Kredit für die Erstellung des Schwimmbades
26. 3. 1962: 27,9% Landkauf in der Industriezone

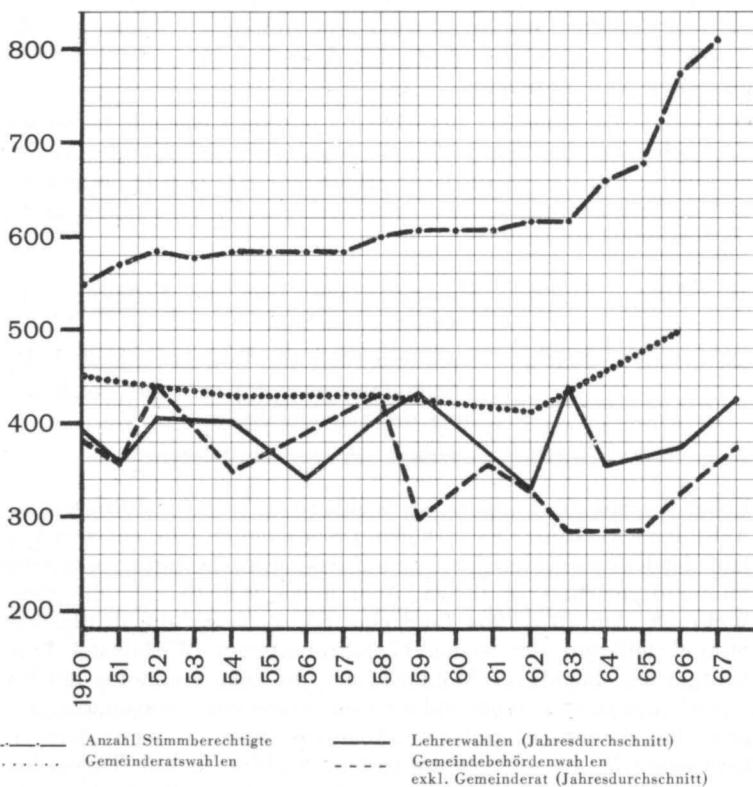
Ueber die Stimmbeteiligung an Wahlen von 1950 bis 1967 gibt die Abbildung Auskunft.¹ Es wird dem Leser möglich sein, aus dem Verlauf der Kurven einige Schlüsse auf das politische Interesse unserer Stimmbürgerschaft zu ziehen. Aber keine Statistik sagt die ganze Wahrheit. Am 28. 8. 1964 fand eine GV statt, die die dritthöchste Stimmbeteiligung der letzten 17 Jahre aufweist. Wichtigstes Traktandum war damals die Motion Elmer, die eine Aenderung der Publikationspraxis anstrebte und die Einführung eines gemeindeeigenen amtlichen Anzeigers beantragte. Aber drei weitere in jenem Jahr anberaumte GV, die weniger umstrittene Sachfragen zum Thema hatten, verfälschen das Bild, indem sie den Jahresdurchschnitt der GV-Beteiligung beträchtlich senken. Dennoch spricht die Graphik in manchen Punkten eine deutliche Sprache. Wir vermerken, ohne zwingenden Zusammenhang mit der Zunahme der Stimmberechtigten, etwa fünf deutliche Spitzen in der Besucherzahl der GV. Jedesmal war ein besonders umstrittenes oder für die Zukunft der Ge-

1) An dieser Stelle möchte der Verfasser herzlich der Gemeindeganzlei danken, die die Mühe auf sich nahm, das umfangreiche Zahlenmaterial zusammenzutragen.

meinde entscheidendes und weitwirkendes Traktandum der Anlass zum aussergewöhnlich guten Besuch:

- Ankauf eines Grundstückes für das Gemeindehaus (1954)
- Detailprojektierung des Gemeindehauses (1957)
- Pistenverlängerung des Flugplatzes Dübendorf (1959, obligatorische GV)
- Bauordnung (1962)
- Antrag auf Neueinzungung (1965)

Stimmbeteiligung in Volketswil von 1950/1967



Ich möchte noch auf einige Werte hinweisen, die besonders interessant sind:

- maximale Beteiligung GV (obligatorische GV) 49,5 %
- maximale Beteiligung normale GV 41,2 %
- minimale Beteiligung 5,5 %
- durchschnittliche Beteiligung 1950—1967 15,28%

b) Die Gemeindevorsteherchaft

Der Gemeinderat oder, mit dem allgemeineren Namen, die Gemeindevorsteherchaft ist das zweite wichtige Organ der Gemeindeorganisation. Er ist die auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählte *Exekutive* im Kräftespiel der Gemeinde, während die GV die Rolle der Legislative ausübt. Diese Behörde wird von der Gemeinde durch die Urne gewählt und ist nach dem Kollegialitätsprinzip organisiert. Als Kollegialorgan teilt der Gesamtgemeinderat jedem Mitglied eine oder mehrere Verwaltungsabteilungen zu; gegenüber der GV tritt er aber solidarisch auf und trägt die Verantwortung für die Amtshandlungen der Ressortvorsteher gemeinsam.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates werden in der neuen GO unter 15 Punkten aufgeführt. Unter Vernachlässigung der finanziellen Kompetenzen, die an anderer Stelle erwähnt wurden, müssen hier die wichtigsten Aufgaben genannt werden:

1. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der Beschlüsse der GV
2. Vorberatung und Begutachtung der Geschäfte, Antragstellung an die GV
3. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten
4. Erlass der Polizei- und der Feuerwehrverordnung
Erlass von Geschäftsordnungen für sich und die unterstellten Verwaltungsabteilungen
5. Festsetzung des Bebauungsplanes
6. Schaffung von bestimmten neuen Amtsstellen und Festsetzung der Besoldung bestimmter Beamter
7. Ahndung von Polizeiübertretungen

Der Gemeinderat ist ein Teil der Gemeindebehörden. Zu diesen gehören aber noch die den einzelnen Vorstehern (Gemeinderäte) unterstellten Verwaltungsabteilungen, die Armenpflege und verschiedene Kommissionen (z. B. Rechnungsprüfungskommission, Steuerkommission).

Es hätte bei den Ausführungen über die GV der Eindruck entstehen können, der Gemeinderat sei der Gesamtheit der Stimmberechtigten unterstellt und von ihnen einer einseitigen Kontrolle unterworfen. Diese Meinung herrscht auch etwa bei gewissen Stimmbürgern vor. Nun ist es aber im Wesen der Demokratie beschlossen, dass die einzelnen Organe, hier Legislative und Exekutive, eine *gegenseitige* Kontrolle aufeinander ausüben und in diesem Sinne gleichberechtigt zu nennen sind.

Wir haben davon gesprochen, dass der Gemeinderat z. B. über die Zulässigkeit einer eingereichten Motion entscheidet. Das ist nichts anderes als eine Kontrolle über die Legalität der politischen Ver-

handlungen. Daneben ist ihm auch ein sehr wirksames Mittel zur Lenkung und Gestaltung der Gemeindepolitik in ihm zustehenden *Antragsrecht* in die Hand gegeben. Es kann in seiner Funktion verglichen werden mit dem Motionsrecht des Stimmbürgers. Kurz gesagt: die Traktandenliste der GV ist zum grossen Teil eine Willens-äusserung der Exekutive. Zudem sind alle Gemeindebeschlüsse der Vorberatung durch die Gemeindevorsteherschaft unterworfen. Im weiteren erlässt der Gemeinderat als Verwaltungsbehörde der Gemeinde Vorschriften und Verordnungen, die auf den geltenden Gemeindegesetzen beruhen.

Die Tatsache, dass Legislative und Exekutive voneinander abhängig und der gegenseitigen Kontrolle unterworfen sind, sollte nicht Misstrauen zwischen den beiden Organen aufkommen lassen, sondern vielmehr die Einsicht schaffen, dass man am gleichen Strick zieht zum Wohl des Gemeinwesens. Die Volketswiler sind in der glücklichen Lage, eine initiative und weitsichtige Behörde zu besitzen. Manches Gemeindeglied wird schon in irgendeiner Tageszeitung mit Stolz gelesen haben, dass zum Beispiel die langfristigen Planungsarbeiten für die Besiedlung des Gemeindegebiets von neutralen Beobachtern als beispielgebend betrachtet werden. Diese Leistung wäre ohne eine realistische Bau- und Finanzpolitik unserer Behörden nie denkbar.

Der Gesamtgemeinderat trifft sich zu 14-täglichen Sitzungen, wobei, ohne dass das gesetzlich vorgeschrieben wäre, die Vorsteher sich verpflichtet haben, vor der Sitzung die zur Besprechung kommenden Akten aller Ressorts zu studieren. Nur so ist eine speditive und wirklich kollegiale Arbeit möglich.

Man darf sich freuen an der raschen, aber gesunden Entwicklung unserer Gemeinde. Zu bedauern bleibt freilich, dass der einzelne Einwohner zunehmend der Anonymität anheimfällt. Wer unter den Neuzugezogenen kennt einen oder mehrere Gemeinderäte? Zur Schaffung besserer Kontakte hegt der Gemeinderat ein Projekt, das hoffentlich bald verwirklicht werden kann: wenn der «Wallberg», der neues Gemeindezentrum werden soll, einmal steht, wird der Gemeinderat zu Orientierungs- und Diskussionsabenden einladen, in deren Verlauf jeweils ein Gemeinderat sich und sein Ressort den Stimmbürgern vorstellen wird. Anschliessend wird, so hofft man, ein geselliges und politisierendes Zusammensein stattfinden.

Aber nicht jedes mangelnde Interesse an Gemeindebelangen kann mit der unaufhaltsamen Entwicklung zur Anonymität der Bewohner entschuldigt werden. Abbildung 1 zeigt, dass die GV-Teilnehmerzahl mit der Bevölkerungsentwicklung nicht Schritt gehalten hat und dem Desinteresse anheimzufallen droht. Dabei geht es bei den dort gefassten Entschlüssen um Wohl und Wehe jedes einzelnen. Wieviele Stimmberechtigte werden wohl bei der Beschlussfassung über die Annahme der neuen GO zugegen sein? Hoffentlich viele. Denn dort, in der Kirche Volketswil, zeigt sich, wer die Gemeinde wirklich regiert: jeder einzelne Stimmbürger.

Die Meinungsbildung in der Politik

Edwin Schmid, Gemeindepräsident

Mit den Worten «Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern» beginnt der Rütlichswur. Jedem Stimmbürger darf zugemutet werden, dass er den Sinn dieser Worte versteht. Können wir aber noch an die Realität des Rütlichswurs glauben? Die Wirklichkeit sieht doch ganz anders aus. Wenigstens in der Gemeinde muss sich jedoch die Meinungsbildung auf diesen umfassenden Gedanken stützen, wenn unser Staatswesen weiterhin funktionieren soll. Als Voraussetzung gilt, den Nächsten zu achten und ernst zu nehmen. Solange wir uns rühmen, eine Demokratie zu haben, die wirklich «Volks-herrschaft» bedeutet, sollte diese Einstellung zum Mitbürger für unsere Meinungsbildung grundlegend sein.

Es muss unser Bestreben sein, alle Einwohner am politischen Geschehen in der Gemeinde zu interessieren, zur Mitarbeit aufzurufen und sie auf ihre Mitverantwortung aufmerksam zu machen. Niemand ist befugt, Stimmbürger vom Mitspracherecht auszuschliessen, sie als unwürdig oder als unfähig zu klassieren. Begangene Fehler dürfen deshalb nicht allzusehr dramatisiert werden, weil sie oft zu nachherigen positiven Entscheiden beitragen. Bekanntlich lernt man ja nur aus Fehlern!

Zur Realisierung grosser, öffentlicher Aufgaben braucht es in der Demokratie viel Zeit. Leider kritisiert man aber vorschnell, die Gesetze und Verordnungen seien zu schwerfällig, der Weg von einer Instanz zur andern zu lang. Darum wird die Erweiterung der behördlichen Kompetenzen gefordert. Bestimmt werden in Privatbetrieben durch Rationalisierungsmassnahmen grosse Vorteile erzielt, doch lassen sich Vereinfachungen nicht in jedem Fall einfach auf die Politik übertragen, was auf Kosten der Rechte des einzelnen Bürgers gehen könnte. Es soll uns darum nicht an Geduld fehlen, bis Vorlagen und Projekte tatsächlich abstimmungsreif sind.

Der Einflussbereich für eine umfassende Meinungsbildung wäre zu eng begrenzt, wenn wir nicht auch unsere Mitbürgerinnen in unsere Betrachtungen einbeziehen würden. Obwohl ich mich in jungen Jahren gegen das Frauenstimmrecht einsetzte, muss ich mich heute auf Grund meiner politischen Erfahrung eindeutig als Befürworter bezeichnen. Es ist zur Zeit jedoch zwecklos, auf alle Pro und Contras hinzuweisen, denn wir müssen uns mit dem im letzten Jahr getroffenen Volksentscheid abfinden. Er ist ungerecht, weil er die Frau, welche in der Volkswirtschaft eine so grosse Rolle spielt, vom direkten Mitspracherecht ausschliesst. Wenn es auch nur eine Minderheit ist, die dieses Recht begehrt, so sollte man doch nicht auf

solche Energien verzichten und sie brach liegen lassen. Von Natur aus bestehen zwischen Mann und Frau in geistiger Hinsicht Gegensätze, die zur Diskussion anregen und zu einer erweiterten Meinungsbildung beitragen können. Diskussion in der Familie über politische Probleme wird zudem bei der heranwachsenden Jugend Interesse wecken. Daher könnte die Teilnahme am politischen Geschehen auf diese Art eher gefördert werden als durch eine verlängerte Rekrutenschule mit vermehrtem, staatsbürgerlichem Unterricht.

Die politischen Parteien sind vor allem die Träger der Meinungsbildung. Sie haben darum eine besonders wichtige Aufgabe in der Gemeinde. In ihrer Mitte sollen die Gemeindeprobleme diskutiert werden, und der Einzelne erhält die Möglichkeit, mit eigenen Ideen aktiv mitzuwirken. Wir freuen uns, seit vielen Jahren Parteien zu besitzen, in denen frei diskutiert wird und die zudem unter guter, weitsichtiger Leitung stehen. Es ist Sache der Parteien, die Stimmbürger aufzuklären und, wenn nötig, ungerechtfertigte Opposition abzuschwächen. Darum ist es kein Nachteil, wenn sich noch weitere Parteien bilden. Sie bieten weiteren Mitbürgern Gelegenheit, bei Gleichgesinnten Anschluss zu finden und erleichtern es damit andern Kreisen, sich im politischen Leben zu betätigen.

Ich bin überzeugt, dass die wesentlichen Gemeindeaufgaben in den letzten Jahren dank den Parteien besser gelöst werden konnten. Einer allein dastehenden, farblosen Aktivbürgervereinigung hätte sicher kein solcher Erfolg beschieden sein können.

Wie steht es nun mit dem Einfluss der Parteien auf die Gemeindebehörden und deren Beschlüsse? Im Gegensatz zur Gemeindeversammlung sind in den Behörden die wesentlichen Beschlüsse nicht von der Parteizugehörigkeit ihrer Mitglieder abhängig. Die Entscheidungen werden aus persönlicher Ueberzeugung und frei von jeder Bindung zur Partei gefällt. Das mag den Parteilosen zur Beruhigung dienen. Meines Erachtens ist es aber trotzdem von Vorteil, wenn ein Behördemitglied einer aktiven Partei angehört.

Eine Gemeindepolitik, die bestrebt ist, alle Möglichkeiten einzubeziehen, wird die Aufgaben der Zukunft besser lösen können. Ich hoffe, die nachfolgenden Zeilen werden in diesem Sinne beitragen.

Als ich im Jahre 1962 zum Gemeindepräsidenten gewählt wurde, schenkte mir mein Neffe eine kleine, eiserne, leicht vergoldete Kuh. Diese Kuh hat an Stelle des Schwanzes einen Federkiel eingesteckt, mit dem man schreiben kann. Nebst dem allzu grossen Kopf und dem riesigen Euter ist nichts besonderes daran zu finden. Sie hat jedenfalls keinen künstlerischen Wert. Trotzdem stellte ich sie auf meinen Schreibtisch. Im Begleitbrief meines Verwandten war zu lesen: «Diese Kuh stellt die Gemeindekuh dar. Ich bitte Dich, Deine Unterschrift in Deiner Amtstätigkeit erst dann zu geben, wenn Du überzeugt bist, dass an dieser Kuh nicht gemolken wird.» Der politische Gedanke, der hinter dieser Aufforderung steckt, ist sicher von

grosser Bedeutung. Ich darf aber feststellen, dass ich noch nie in die Lage kam, diese Mahnung zu übertreten, denn es sind vor allem Beschlüsse der Gesamtheit, die zu unterzeichnen sind.

Sicher wird für die Gemeinde sehr viel aus Idealismus und Uneigennützigkeit getan. Leider muss man aber auch das Gegenteil erfahren. Es gibt Mitbürger, die es als falsch betrachten, wenn nicht das Höchste auf Kosten der Gemeinde gefordert werden kann. Sie begreifen nicht, dass man mit den Gemeindegeldern sparsam umgehen muss, denn die Gemeindekasse wird zur Hauptsache aus den Steuergeldern gespeisen und ist die Kasse aller.

Die Kuh mit ihrem vollen Euter hat ihren Platz weiterhin auf meinem Pult und glotzt unverdrossen auf die Aktenstücke, die ich zu unterzeichnen habe. Sie blickt damit gewissermassen auch in die Gemeinde hinaus. Hoffen wir — nicht umsonst!



Großi Wösch! Jakob Bersinger

Lueged, ich ha großi Wösch,
Luter Chindewändli,
Igweicht hanis gester scho
Da im runde Ständli.

Röckli, Schösli, und so Züg,
Hämpli, Underhösli,
I dem wisse Schlüttli da
Gsehni na es Mösli.

Arbet gits, mis tusigs Chind —
Ich mues ghörig schwitze,
Dewäg schaffe, daß i chuum
Cha zum Aesse sitze.

Ja, e Muetter isch halt rächt
Plaget mit so Chline.

— Hurtig, hurtig 's Seili gspannt —
D'Sunn fäd scho a schine! . . .

Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei Volketswil

Walter Gräff, Präsident der BGB-Partei Volketswil

Die Aufgabe einer politischen Partei allgemein ist es — und das ganz speziell in der Gemeinde — einen *aktiven Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung* zu leisten. Etwas weniger ins Gewicht fallen die Parteiprogramme und Ziele, wie sie ausgeprägter in der kantonalen und eidgenössischen Politik zur Geltung kommen. Die Parteien und ihre Arbeit sind eine der wichtigsten Voraussetzungen, dass unsere Staatsform überhaupt funktionieren kann. Keine Gesetzes- oder Kreditvorlagen, keine Sachfragen werden dem Stimmbürger vorgelegt, ohne dass sie nicht vorher durch Fraktionen und Parteien auf ihre Tauglichkeit überprüft würden. Die Herrschaft des Volkes über das Volk setzt diese Institutionen geradezu voraus. Die Parteien sind das Forum der politischen Diskussion. Dort findet der einzelne Bürger die Möglichkeit, der persönlichen Meinung Ausdruck zu geben und Auffassungen anderer zu überdenken. Es ist müssig, unsere Bemühungen einseitig den persönlichen Belangen zu widmen. Unser Wohlergehen hängt ja nicht nur von uns selbst ab, sondern ebenso sehr vom Gedeihen der Gemeinschaft, in der wir leben.

Das Leitmotiv der BGB war seit ihrer Gründung die Ausrichtung von extremen Flügeln politischer Auffassungen auf eine Mitte, die dem Ganzen dienlich ist. Die Partei entstand geradezu aus dieser Forderung heraus. Damit ist nicht gemeint, bei jeder sich bietenden Gelegenheit den Mahnfinger zu erheben, jugendliche Initiative abzubremsen und auf blosser Kompromisse hinzuarbeiten. Auch die billige Effekthascherei mit kleinlichen Zänkereien und niederreissender, prinzipieller Opposition, die das Misstrauen aller gegen alle nährt, ist der BGB fremd.

Umso mehr gilt es, weitsichtige Entscheide zu treffen, die wir auch in späteren Jahren anerkennen können. Auf weite Sicht politisieren heisst nichts anderes als Lösungen suchen, die für alle tragbar sind. Das ist ein Leitbild der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. Obwohl sie die jüngste der grossen Parteien der Schweiz ist, ist sie die älteste in unserer Gemeinde. Die ändern vermochten erst später auf der Landschaft Fuss zu fassen. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei Volketswil kann und muss deshalb zugleich für alles was schlecht, aber auch was gut gemacht wurde, verantwortlich zeichnen, denn in jeder Gemeindebehörde war sie bis anhin in der Mehrheit vertreten. Wir hoffen, dass sich die bisher getroffenen Entscheide für unsere in sprunghafter Entwicklung stehende Gemeinde bewähren. Durch die grosse Bevölkerungszunahme bedingt,

werden sich zu den drei heute bestehenden Parteien voraussichtlich auch noch weitere am politischen Geschehen beteiligen. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei Volketswil erblickt gerade angesichts dieser Tatsache eine ihrer besonderen Aufgaben darin, zur *Integration der neuen und unbeschwert eingreifenden Gruppierungen beizutragen*. Es ist unser Anliegen, bei dieser Entwicklung die bestehenden und neuen Kräfte wirkungsvoll zu einem Ganzen, zu einer der neuen Zeit aufgeschlossenen Gemeinde zusammenzuführen. Unsere Partei wird wie bisher mit den andern zusammen für eine überlegte *Vorausplanung* eintreten. Es gilt, die kommenden Aufgaben und Probleme realistisch zu erkennen und den Erkenntnissen Taten folgen zu lassen. Billige Kompromisse werden kaum von Gutem sein.

Als nächste zu lösende Aufgaben sehen wir die Verbesserung des Anschlusses unserer hauptsächlichlichen Wohnquartiere an das *Verkehrsnetz* der SBB, die *Frischwasserversorgung* und die Verwirklichung eines *Altersheimes*. Zur besseren Realisierung zukünftiger Aufgaben, sei es für Schulhäuser oder für Sportanlagen und Erholungsgebiete usw. ist eine weiterhin *aktive Landpolitik* der Gemeinde nötig. Die Sanierung der unmöglichen *Postverhältnisse* im Raume Hegnau-Zimikon und Dammboden bedarf der Anstrengung aller Kräfte.

Die Stimmbürger unserer Gemeinde, die unsere Auffassungen und Ziele begrüßen, die das Wohl der Gesamtheit ins Auge fassen, sind zur Mitarbeit in unserer Partei freundlich eingeladen. Besonders die junge Generation und die neu in unserer Gemeinde Wohnsitz nehmenden Einwohner rufen wir zur aktiven Anteilnahme auf. Ihre Wünsche und Meinungen tragen bei, zeitgemässe Lösungen zu treffen.

Die Sozialdemokratische Partei Volketswil

Jakob Schreiber, Präsident der Soz. Partei Volketswil

Um über Zweck und Ziel einer Partei zu schreiben, braucht man nicht weit auszuholen. Sehen wir uns die verschiedenen Parteiprogramme an: sie sagen im Grunde genommen alle das Gleiche. In jedem dieser Programme wird von besseren Strassen, Bildungsmöglichkeiten, Gewässerschutz usw. geschrieben. Wenn man diese Richtlinien miteinander vergleicht, kommt man ganz zwangsläufig zum Schluss, dass eigentlich alle das Beste wollen, vielleicht mit kleinen Abweichungen in der Ausführung. Um die gestellten Aufgaben zu erfüllen, braucht es jedoch Leute, die gewillt sind, sich in den Dienst der Oeffentlichkeit zu stellen. Sie rekrutieren sich, sicher mit nur kleinen Ausnahmen, aus der Mitte der politischen Parteien. Unser Ziel ist es daher, möglichst viele fähige Mitglieder aus allen Berufsschichten in unsere Reihen aufzunehmen. Je mehr Mitglieder eine Partei zählt, desto eher ist es ihr möglich, fähige Köpfe für die verschiedenen Aemter einer Gemeinde vorzuschlagen. Unsere Bestrebungen gehen denn auch dahin, mit allen Parteien auszukommen, bei Wahlen einen fairen Kampf zu führen und vor allem nur Kandidaten zu portieren, die den sie erwartenden Anforderungen gewachsen sind. Wir hoffen auch im gegnerischen Lager auf Verständnis, dass in einer Behörde, ob auf Gemeindeboden, kantonaler oder eidgenössischer Ebene, möglichst alle Parteien vertreten sein sollten. Auch das Vertretungsverhältnis muss gerecht sein. Der sogenannte «Dörfligeist» sollte endlich begraben werden. Wir leben alle in einer grossen Gemeinschaft, in der jedem ein Mitspracherecht zukommt. Mitspracherecht heisst aber: Mitmachen! Deshalb möchte ich an dieser Stelle jedem Stimmbürger zurufen: Mache mit, gehe zur Urne bei Abstimmungen, denn nur so erfüllt man seine Pflicht gegenüber dem Staat. Nicht zuletzt gibt man damit seiner eigenen Meinung Ausdruck, und das ist meiner Ansicht nach in der heutigen Zeit noch immer etwas sehr Wertvolles.

Die Freisinnige Partei Volketswil

Dr. Albert Redard, Präsident der Freisinnigen Partei Volketswil

Die Freisinnige Partei Volketswil ist noch sehr jung. Ihre Gründung geht auf den Frühsommer 1965 zurück; sie fällt damit praktisch mit dem eigentlichen Beginn der regen industriellen, öffentlichen und privaten Bautätigkeit und der damit verbundenen demographischen Umschichtung in unserer Gemeinde zusammen.

In der Tat war Volketswil noch bis vor kurzem ein ausgesprochenes Bauerndorf. Innerhalb weniger Jahre hat sich dieses aber bereits grundlegend gewandelt, und noch ist die Expansion in vollem Gange und ihre Grenzen nicht abzusehen: Zu den oft verträumten Bauernhöfen echt ostschweizerischer Prägung gesellen sich in rascher Folge imposante Industriebauten, grössere und mittlere Gewerbebetriebe, ausgedehnte Wohnsiedlungen und Landhausquartiere. Die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen einer derart sprunghaften Entwicklung innerhalb eines im Verlaufe der Jahrhunderte organisch gewachsenen und gefestigten Gemeinwesens sind mannigfaltig. Zwei Komponenten aber sind jeder solchen Expansion in vorwiegend bäuerlichen Gemeinden inhärent: Einmal die grundlegende Aenderung der Bevölkerungsstruktur und sodann die plötzliche Belastung der Gemeindebehörden mit Aufgaben von bisher noch kaum gekannter finanzieller Tragweite, wie die termingerechte Bereitstellung von Schulhäusern und Kindergärten sowie die sinnvolle Gestaltung der Infrastruktur.

Mit dem Einsetzen dieser Entwicklung waren die Voraussetzungen für die Gründung einer Freisinnigen Partei in Volketswil gegeben. Wie auf eidgenössischem und kantonalem Boden, so auch in unserer Gemeinde fühlt sich die Freisinnige Partei verpflichtet, die liberal denkenden Bürger — und in einer hoffentlich nicht mehr allzu ferneren Zukunft auch die ebenso empfindenden Bürgerinnen — zusammenzufassen und mit deren Unterstützung an der Lösung dieser grossen Aufgaben mitzuhelfen. Die Freisinnige Partei Volketswil möchte neben der Pflege, Verbreitung und Unterstützung des liberalen Gedankengutes alle politisch so denkenden Kräfte am Aufbau einer solchermassen aufstrebenden Gemeinde interessieren, und dies ungeachtet des Berufes und der Konfession des einzelnen. Gleichzeitig möchte sie durch ihre Zielsetzung und durch ihre positive Einstellung zu den sich stellenden Problemen die ursprüngliche Dorfbewölkerung und die Neuzuziehenden einander näher bringen, und zwar so, dass jeder, der in unserer Gemeinde Wohnsitz nimmt, sich innert kürzester Zeit integriert fühlt, d. h. als Volketswiler denkt und handelt.

Unsere Partei versucht, durch Versammlungen und öffentliche Veranstaltungen zur Meinungsbildung beizutragen und bei allen Einwohnern das Interesse am politischen Leben, d. h. an der eigentlichen Dorfpolitik zu wecken. Sie macht es sich ebenfalls zur angenehmen Pflicht, ihre Mitglieder und namentlich Neuzugezogene zur Teilnahme an den Gemeindeversammlungen aufzurufen, damit uns diese wertvolle Institution der direktesten Demokratie erhalten bleibt und gleichzeitig gefestigt wird. Die Freisinnige Partei ist ferner entschlossen, die Gemeindebehörden bei der Lösung der mannigfaltigen und nicht immer leichten Aufgaben — wir denken hier vor allem an eine auf die stürmische Entwicklung abgestimmte, langfristige Finanzplanung — tatkräftig zu unterstützen und für alle Aemter und Kommissionen geeignete Kräfte zur Verfügung zu stellen. Sie ist dazu ganz besonders legitimiert, da sie schon rein aus ihrer parteipolitischen Zielsetzung keinerlei Sonderinteressen zu vertreten hat; ihre oberste Maxime ist und bleibt — auch dorfpolitisch gesehen — das Wohl der Gemeinde, das Wohl der Gesamtheit. Die Freisinnige Partei Volketswil ist des weiteren bereit, mit den übrigen politischen Parteien in loyaler Weise zusammenzuarbeiten. Durch eine derartige aufbauende, dynamische und positive Mitarbeit will die Freisinnige Partei dazu beitragen, dass Volketswil — auch wenn sich sein Dorfbild wandelt — seine Eigenständigkeit bewahrt und nicht zu einem anonymen Teil der Agglomeration Zürich wird.

Die Freisinnige Partei Volketswil betrachtet es schliesslich auch als eine ihrer Aufgaben, in einem Kreis liberal denkender Männer die kulturellen Güter sowie die Geselligkeit zu pflegen, beides Mittel, um sich gegenseitig besser kennen und schätzen zu lernen und die Achtung vor dem Mitmenschen und seinem Beruf zu stärken.

Erinnerungen an meine erste Pfarrgemeinde

Theodor Marty, a. Pfarrer Meilen

Mein Weg führt mich noch öfters an den Ort meiner ersten Wirk-samkeit und ich kann es kaum fassen, dass seit unserem Einzug in die Gemeinde bald 50 Jahre vergangen sind. Das freundliche Bauerndorf ist mir und meiner Familie in lieber Erinnerung.

Als im Sommer 1919 die Anfrage der Kirchenpflege Volketswil an mich gelangte, die vakante Pfarrstelle zu übernehmen, sagte ich mit Freuden zu. Meine Frau und ich wussten zwar wenig über die Ge-meinde in einer lieblichen Landschaft nordwärts vom Greifensee gelegen, aber das hat sich bald geändert.

Es war ein sonniger Herbsttag im Oktober jenes Jahres. Eine Ab-ordnung der Kirchenpflege hatte am Tage zuvor Herrn und Frau Dekan Gottlieb Weidenmann, meinen Vorgänger im Amt, der nach erfülltem 70. Lebensjahr in den Ruhestand getreten war, nach Win-terthur, ihrer Heimatstadt begleitet. Am Tage darauf holte man den neugewählten Pfarrer mit seiner lieben Gattin in ihrem Elternhaus in Meilen.

Die Zeiten sind jedenfalls vorbei, da man dem Einzug des Pfarrers in sein neues Amt und in die Gemeinde so viel Ehre erweist, wie es uns beschieden und damals noch weithin Brauch war. Wir haben es in dieser Weise später nicht mehr erlebt. Eine Kutsche mit prächtigen Doppelgespann und Blumen geschmückt stand in den Vor-mittagsstunden jenes Tages vor dem Haus. Wir grüssten freundlich den Präsidenten der Kirchenpflege, Gemeinderat Heinrich Berchtold in Hegnau und Kirchenpfleger Jakob Trachsler in Gutenswil. Nach einer wohlverdienten Stärkung erfolgte der Aufbruch. Wir nahmen vom Elternhause Abschied, vom Dorf unserer Jugendjahre und vom lieben Zürichsee.

Die Fahrt ging seeabwärts der grossen Stadt zu, die wir um die Mittagszeit erreichten, die Rämistrasse aufwärts, von vielen Fuss-gängern bestaunt, die sich nicht erklären konnten, welche Bewandt-nis es mit dem jungen Paar in der Kutsche haben mochte. Der Weg führte uns ins Glattal hinüber und von Dübendorf an Wiesen, Obst-gärten und Feldern vorbei, Hegnau zu. An der Gemeindegrenze an-gelangt, gab es einen kurzen Halt. Hier stand eine Ehrenpforte, zwei Tannen mit grünem Laubschmuck und einem herzlichen Willkomm-spruch. Auf unserer Weiterfahrt grüsste uns bald der Kirchturm von Volketswil inmitten der Bauernhäuser und ihren Baumgärten. Ein währschaftes Mittagessen im Gasthof zum Löwen beschloss die schöne und ruhige Fahrt durch unsere Zürcher Landschaft.



Pfarrreinsatz, Oktober 1919

Eine Ehrenpforte stand wiederum beim Pfarrhaus mit dem Spruch:

«Ein trütes ‚Grüss Gott‘ als warmer Empfang,
ein herzlich ‚Walt Gott‘ euer Leben lang.
Wie uns Bauern auf dem Acker, Gott die Ernte liess gelingen,
also mög' des neuen Pfarrherrn Wirken reichlich Früchte bringen.»

Mittlerweile war auch der Hausrat angekommen und wurde mit der freundlichen Hilfe der Kirchenpfleger unter Dach gebracht.

Die Woche neigte sich dem Ende zu, und am Samstagabend läuteten die Glocken den festlichen Sonntag ein. Sieben Ehrenporten, Tannen mit Kränzen und mit Blumen geschmückt, mit Worten des Willkommens grüssten Dorfbewohner und Gäste. Einige dieser Sprüche, alle verfasst vom Dorfdichter Jakob Bersinger, seien hier in Erinnerung gerufen,

Beim Dorfeingang von Nänikon-Greifensee her:

«Wir bieten Ihnen, Herr Dekan, als erstes ein ‚Grüss Gott‘ hier an,
Möge des Himmels Gedeihen nun auf ihrem heutigen Werke ruhn!
Dank dem Vater für den Segen, den er Land und Volk gegeben.
Woll' er auch fürder uns're Gemeinden bewahren von allem Unglück und Feinden.»

An der Kirchgasse

«Sende Vater immerdar Friede jedem Heim und Herde,
Karge nicht mit deinem Segen, gib uns Liebe allerwegen,
denen, die derselben bar, Glauben, dass es besser werde.
Wir feiern heut' ein selten Fest, den Pfarrreinsatz, fürwahr!
Verzeiht drum, wenn es hoch hergeht, s'kommt nicht vor — alle Jahr!»

Festlich geschmückte
Kirche Volketswil,
12. Oktober 1919



Bei der Kirche:

«Segne Gott die Feierstunden, da der junge Seelenhirt
durch sein Amt mit uns verbunden, Pfarrer dieses Dorfes wird.
Mög' er bald sich heimisch fühlen in dem neuen Wirkungskreis,
Frieden finden in der vielen Arbeit, Gott zu Lob und Preis.
Gib ihm, Herr, die Kraft zu tragen seine Sorgen früh und spät,
stärke du ihm alles Wagen, segne Herr, ihm jeden Rat.»

Die Gemeinde freute sich sichtlich auf diesen Feiertag. Seit 1882 war kein Festtag für einen Pfarreinsatz mehr begangen worden, und nur die ältere Generation hatte daran noch eine Erinnerung. Ich habe nach vielen Jahren meinen ersten Konfirmandenklassen gesagt, sie hätten am Abend nach einem anstrengenden Tagewerk beim Zurüsten der Ehrenpforten recht viel Arbeit mit all den Kränzen und Girlanden gehabt, aber es wurde mir lachend entgegengehalten, es sei bei dieser Arbeit recht fröhlich zugegangen.

Der Sonntag, der 12. Oktober war gekommen. Herbstnebel lagen über dem Tal, aber auf einmal brach die Sonne durch und schenkte uns einen schönen Tag. Unter dem Klang der Glocken betrat Dekan Theophil Zimmermann aus Greifensee mit dem jungen Pfarrer an seiner Seite das prächtig geschmückte Gotteshaus. Die Vertreter der Behörden im schwarzen Feierkleide saßen in den damaligen Chorstühlen, Gäste und Gemeindeglieder im Kirchenschiff und auf der

Empore. Das kräftig gesungene Eingangsglied «Allein Gott in der Höh' sei Ehr' und Dank für seine Gnade» erfüllte den Raum. Der Präsident der Kirchenpflege, Heinrich Berchtold, entbot den Willkommgruss der Gemeinde und erklärte Sinn und Bedeutung dieser Feier. Die Ansprache des Dekans gründete sich auf das Textwort aus dem Hebräerbrief, Kapitel 13, Vers 17: «Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen; denn sie wachen über euere Seelen, als die da Rechenschaft geben sollen, auf dass sie das mit Freuden tun und nicht mit Seufzen, denn das ist euch nicht gut.» Nach der feierlichen Einsegnung in mein neues Amt durch den Dekan hielt ich meine Antrittspredigt auf Grund des Wortes, das der Apostel Paulus im 1. Korintherbrief, Kapitel 3, Vers 11, geschrieben hat: «Denn einen andern Grund kann niemand legen ausser dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.» Gemeindegang und Gebet, die Liedervorträge der drei Gesangsvereine von Volketswil, Hegnau und Gutenswil umrahmten die Feier, die in eindrücklicher Erinnerung geblieben ist.

Das Mittagmahl im nahen Gasthof vereinigte Behörden, Gäste und Vereine, wo im Verlauf des Nachmittags manches Wort für ein gutes Einvernehmen und für eine gesegnete Arbeit in der Gemeinde gesprochen wurde.

Die bei diesem Festgottesdienst erstmals erhobene Kollekte für den Orgelfonds, der in den nachfolgenden Jahren durch namhafte Beiträge der auswärtigen Bürger geäuftet wurde, erlaubte schon bald die Anschaffung einer Orgel an Stelle des alten Pedal-Harmoniums. Die Orgel, ein Werk der bekannten Firma Th. Kuhn in Männedorf, wurde am 8. Mai 1921 zur grossen Freude der Gemeinde im Gottesdienst und einem nachfolgenden Konzert festlich eingeweiht.

Ich erlebte noch die Mitarbeit von Frau Margaretha Schlumpf-Brüngger in Hegnau, die während vieler Jahre den Harmoniumdienst besorgt hat. Musikdirektor Heinrich Ritter in Uster übernahm in freundlicher Weise den Orgeldienst und leitete als Dirigent den ein Jahr später gegründeten Kirchenchor. Mit ihm und mit dem Sigristen, Malermeister Otto Reisel, der ein Menschenalter lang sein Amt mit grosser Treue und Hingabe versehen hat, verband uns gute Freundschaft, wie auch mit unseren Nachbarn und vielen Gliedern der Gemeinde.

Meine liebe Frau leitete die Sonntagsschule und traf die Vorbereitungen für die Weihnachtsfeier derselben, bereicherte diese und besondere Anlässe der Kirchengemeinde mit ihrem Violinspiel. Kam der Winter, versammelte sie sich mit den Frauen zur Anfertigung von Handarbeiten. Es war ihr eine Freude, vor Weihnachten mit Schulkindern zusammen zu den einsamen und alt gewordenen Gemeindegliedern zu gehen und ihnen die frohe Botschaft von der Geburt des Herrn in Wort und Lied zu verkünden. Der Weg durch den Schnee bei stürmischem Wetter im Dunkel des Abends war oft weit und mühsam. Die Dankbarkeit der Einsamen und Betagten bereiteten ihr

innere Freude. Noch zu unserer Zeit trugen die älteren Frauen zur Arbeit die blaubedruckte Werktagstracht, und eben in jenen Jahren setzten die Bestrebungen zur Erhaltung der Tracht auf dem Lande ein, die weithin in Abgang gekommen war. Diese Bestrebungen fanden bei meiner Frau freudige Unterstützung. Anlässlich der Einweihung des neuen Schulhauses in Gutenswil trugen alle Mädchen im schulpflichtigen Alter die blaue Zürchertracht, eine wahre Augenweide.

Nach 13 Jahren, im Vorwinter 1932, folgten wir einem Ruf an die Industriegemeinde Schönenwerd im Kanton Solothurn. Der Abschied von Volketswil ist uns nicht leicht geworden, doch wir glaubten uns der neuen Aufgabe verpflichtet, ein Pfarramt in jener Gemeinde zu übernehmen, die mit ihren Diasporaverhältnissen Anforderungen stellte.

Die Zeit unseres Wirkens im Bauerndorf ist längst vorübergegangen, und doch komme ich immer wieder nach Volketswil. Ich verdanke diesen Umstand den Schul- und Konfirmandenklassen von damals, die sich in regelmässigen Zeitabständen mit ihrem Sekundarlehrer Herrn Julius Studer und dem Pfarrer zusammenfinden. Sekundarlehrer Otto Hermann ist vor einigen Jahren verstorben.

Wer kommen kann, kommt freudig und kein Weg ist zu weit. Wir besuchen den Gottesdienst und verbringen den Tag in der Erinnerung an gemeinsam erlebte Schul- und Jugendjahre, fahren über Land und kehren am Abend zufrieden nach Hause zurück. Es ist für Lehrer und Pfarrer ein beglückendes Gefühl, bis ins Alter mit ihren ehemaligen Schülern verbunden zu sein, die inzwischen selbst Grossväter und Grossmütter geworden sind. Dieser schöne und enge Kontakt über Jahrzehnte hinweg ist ehrenwert und schafft eine dauernde Verbindung mit denen, die schon längst aus der Gemeinde weggezogen sind.

Ich verweile gerne einige Zeit unter der Linde am Westausgang der Kirche und blicke gedankenvoll über den Friedhof. Diese Linde wurde wenige Tage nach unserem Einzug im Oktober 1919 durch die Kirchenpfleger Jakob Hess und Rudolf Jäger in Volketswil sowie Jakob Trachsler in Gutenswil gepflanzt. Sie sollte noch ein Zeichen des Friedens nach den Stürmen des ersten Weltkrieges sein und ein Plätzchen stiller Beschaulichkeit bei denen, die uns im Tode vorangegangen sind. An der Kirchenwand ist die Gedenkstätte meines Vorgängers im Amt mit der Inschrift: «Hier ruhen an der Stätte ihres Wirkens Pfarrer Gottlieb Weidenmann, Dekan, und Hermine Weidenmann geb. Beyer, 1882—1919.» Welch eine reiche Fülle von Arbeit und treuer Pflichterfüllung während 37 Jahren spricht aus diesem Zeitraum, welche Verbundenheit mit der Gemeinde!

Schon sind die Grabstätten derer abgeräumt, die während meiner Amtszeit verstorben sind, der Friedhof ist neu belegt worden, doch sind mir viele Namen vertraut geblieben.

Aus dem Zusammenleben mit der Gemeinde ist mir manches im Gedächtnis — die Arbeit in Kirche und Schule, in den Behörden, der Um- und Neubau zweier Schulhäuser, vom Kirchturm und der neuen Uhr, die das jahrhundertealte «Zeit» ersetzt hat, das Pfarrhaus mit seinem grossen Garten. In den letztvergangenen Jahren hat sich das Dorfbild besonders im untern Gemeindeteil weitgehend verändert. Die Stadt dehnt sich aufs Land aus, Menschen kommen und lassen sich nieder. Uns bleibt die Erinnerung, wie es damals war, die Bauernhäuser mit den Geranien vor den Fenstern und ihren arbeitsamen Familien, rings um die Dörfer die Wiesen, Aecker und Aehrenfelder, der Wald, und von der Hutzlen aus der Blick über das Dorf und Tal zu den Bergen der Heimat. Wir gedenken der Menschen, mit denen wir Freud und Leid des Lebens geteilt haben, und viele von ihnen ruhen im Frieden des Kirchhofes. Unsere Gedanken gehen zu Gott, dem Vater im Himmel, der mit seinem Segen auch fernerhin über der Gemeinde walten möge.

Zahweh! Jakob Bersinger



I ha scho sid em Dunstignacht
Es ganz e gschwulles Mul,
De hinderst Stockzah, unnefür,
Isch ghörig hohl und full!
De Bagge brännt mi wie-n-es Für
Und tued mer schüli weh,
O, wie 's mer zuckt und surret drin:
's dunkt mi, je lenger meh!
Dä Morge bini z'Acher gsi
Und ha mi wacker gwehrt,
Doch immer a min Stockzah dänkt —
Hani e Rüb uszehrt!
Jetz halti's aber nümme us,
De chasch mer gäh, was d'witt,
Zum Dokter wotti wäg dem Zah:
Dänn — use — use — mit! . . .

Volkstheater im Gasthof zum «Löwen» Volketswil

Jul. Studer, a. Sekundar-Lehrer, Dübendorf

Noch vor vierzig oder fünfzig Jahren, als man von Radio und Fernsehen nichts wusste, musste die Theaterbühne die Schaulust des grossen Publikums, seine Freude am handgreiflichen Geschehen befriedigen. In den Städten geschah dies in mehr oder weniger pompösen Schauspiel- und Opernhäusern; auf dem Land hingegen in vereinzelt Dörfern, die den Vorzug eines Gasthofes mit einer schlecht und recht eingerichteten Bühne und einer Gruppe theaterfreudiger Laienspieler besaßen, wobei es manche bei etwas Glück und Können zu einer gewissen Reputation brachten. Zu diesen gehörte auch Volketswil.

Als der Schreiber nach aufgegebenen Irrtümern und Illusionen in Volketswil festen Fuss gefasst hatte, wurde ihm schon bald die Leitung des Männerchors übertragen und damit auch die Leitung einer zur Tradition gewordenen Liebhaberbühne. Wie engagierte Theaterleute die Männerchörer damals waren, zeigte sich schon zu Beginn meiner Tätigkeit, als eine von mir vorgeschlagene Rollenbesetzung eines zur Aufführung bestimmten Stückes rundweg annulliert und durch eine nach gründlicher Beratung entstandene ersetzt wurde. So machte ich die Erfahrung, dass auch in einem Verein und in einer nicht weltbewegenden Sache die demokratischen Spielregeln beachtet werden sollen . . .

Das gewählte Stück hiess «Der Weibel von Ins», ein vaterländisches Trauerspiel in vier Akten. Es sollte im Winter 1925/26 über die Bretter gehen. Der Inhalt beruhte auf geschichtlichen Tatsachen im angehenden 18. Jahrhundert, also zur Zeit der Hochblüte der bernischen Aristokratie und drehte sich um die Liebe einer reichen Bauerntochter zu einem Beamten von adeliger Abstammung, eben dem Weibel von Ins. Die wechselvolle, von zarter Poesie und roher Gewalttätigkeit erfüllte Handlung endete tragisch, indem der Liebhaber von seinem Rivalen erstochen wurde. Das ergreifende Spiel hinterliess einen tiefen, wenn auch zwiespältigen Eindruck.

Nach einem Unterbruch wurde abermals ein Trauerspiel gestartet, mit dem ominösen Titel «Am Allerseelentag». Es lag nicht gedruckt, sondern nur in Abschriften vor. Dem literarischen Wert nach entsprach das Stück etwa jenen Romanen, die damals noch in Lieferungsheftchen viel verbreitet und gelesen wurden. Man versprach sich einen Publikums- und Kassenerfolg! Die Handlung spielte in einem Industrie- und Bergbaugebiet in Deutschland zur Zeit des aufkommenden Sozialismus. So war es diesmal die Liebe einer Fabrikantentochter zu einem edlen aber armen Bergwerker.

Der starre Sinn des reichen Vaters verhinderte das Glück der Liebenden, der junge Mann starb an Liebesgram. Im letzten Akt zeigte sich das offene Grab. Beim Klang der Totenglocke (der Moment fiel jeweils just mit dem Betzeitläuten der nahen Kirche Volketswil zusammen) konnte eine allgemeine Ergriffenheit nicht ausbleiben, die sich im Aufklappen ungezählter Handtäschchen und im Hochheben ebenso vieler Nastüchlein deutlich genug offenbarte!



«Am Allerseelentag» Foto: J. Bersinger, 15. Januar 1928

Man wagte sich auch an Stücke von grösserer Lebenswahrheit und höherem literarischem Wert. So wurde 1929 das Stück «Geier-Wally» einstudiert. Das war ein Wagnis insofern, als es sich im Tirol abspielt, mit Schauplätzen, die hohe szenarische Ansprüche an unsere Bühne stellten, Gebirgslandschaften, Abgründe, Gletscher usw. Und dann die Sprache! Dank der Kostümierung und der Kunst unseres Coiffeurmeisters Rohner aus Uster erstanden unverwechselbare Tirolertypen: «saubere Buab'n und Madel'n». Das Liebespaar, das natürlich nicht fehlte, der Jäger Josef Hagenbach und Wallburga Strominger, genannt die «Geier-Wally», rangen sich, von äusseren und inneren Mächten umgetrieben, aus Hassliebe zu wirklicher Liebe und damit zum irdischen Glück hindurch.

Zuversichtlich ging man im folgenden Jahr an eine neue, nicht weniger schwierige Aufgabe: die Aufführung des Volksschauspiels «Gemma von Arth», verfasst vom thurgauischen Politiker-Pfarrer Thomas Bornhauser, der durch ein Manifest in der Regenerationszeit von 1830 bekannt geworden ist. Aehnlich dem «Wilhelm Tell» zeigt dieses Schauspiel, wie das innerschweizerische Hirtenvolk sich der gewalttätigen Landvögte entledigt und ihre Burgen zerstört.

Natürlich fehlt es auch nicht an Liebes- und Eifersuchtszenen. Am Schluss finden die beiden Hauptgestalten, der Vogt Adelhart von Straussberg und der Senne Walter Hunn im Zweikampf den Tod. Die gehobene dichterische Sprache und der bedeutende Inhalt gaben der Aufführung ein besonderes Gepräge. Als eindrucklichste Szene blieb wohl manchem Zuschauer der Endkampf und der Tod des Landvogtes (Gottl. Schneebeli jun.) bleibend im Gedächtnis haften.



«Die Rose vom Thurfeld» Foto: J. Bersinger, 1931

Wieder ein Jahr später ging das Schauspiel «Die Rose von Thurfeld» über die Bretter. Die einleitenden Bilder spielen sich zur Zeit Napoleons im hintern Thurgau ab. Ausgangsmotiv ist die Zuneigung der reichen Bauerntochter Rosa zum Maler Theodor Blank. Der Widerstand des geldstolzen Vaters und die Intrigen eines heimtückischen Nebenbuhlers stehen dem Glück der beiden Liebenden im Weg. Das Schicksal greift ein. In der verzweifelten Lage nimmt der Maler als Freiwilliger im helvetischen Expeditionskorps am Feldzug Napoleons gegen Russland teil. Er taucht auf dem fatalen Rückzug an der Beresina auf und wird von den Kameraden als vermeintlich Sterbender zurückgelassen. In einer kurzen Szene tritt Napoleon persönlich auf, in unserem Spiel vom damaligen Schmiedstubenwirt Bachmann brillant und überzeugend dargestellt. Im Frühling darauf erscheint der Maler in der Uniform der Roten Schweizer ganz unerwartet am Wohnort der einstigen Braut. Da sich die Wirrnisse und Missverständnisse inzwischen geklärt haben, steht der Vereinigung der Liebenden, dem «Happy End», nichts mehr im Wege. Das war eine Serie eindrucksvoller und im ganzen genommen gelungener Theateraufführungen, zustandegekommen durch den Ein-

satz einer Gruppe talentierter und begeisterter Dilettanten und Dilettantinnen. Es ist nicht möglich, sie alle zu nennen. Doch sollen die am meisten Beanspruchten hier genannt werden: Jean Schneider, Jakob Hoppler, Ulrich Löcher, Gottlieb Schneebeli und vor allem Emil Jansen, der erste Liebhaber (wie man in der Bühnensprache sagt), der durch seine stattliche Figur, sein männlich-einnehmendes Wesen und sein natürliches Spiel wohl das Meiste zum Erfolg beigetragen hat. Von den weiblichen Darstellerinnen seien hervorgehoben: Emma Keller, Marie Bersinger, Martha Wegmann und Berta Weilenmann. Ein Extralob verdiente der unlängst verstorbene Jakob Morf, der mit seinen geschickten Händen hinter der Bühne die technischen Einrichtungen, Beleuchtungsvorrichtungen, Wettererscheinungen usw. sicher und vorbildlich besorgte.

Und der Gewinn? Ideell oder moralisch war er sicher da. Das bewiesen der regelmässig gute Besuch und die zahlreichen zustimmenden Kritiken. Gespielt wurde jeweils ab Neujahr und 4 bis 5 weitere Sonntage. Da die Ausgaben meist erheblich waren, waren die Ueberschüsse nicht überwältigend, einmal waren es um 1000 Franken, ein Defizit gab es nie. — Und nun soll in absehbarer Zeit der altehrwürdige Gasthof zum «Löwen» abgebrochen und an anderer Stelle ein zeitgemässer Neubau errichtet werden. Möge darin die gehobene Geselligkeit und Daseinsfreude Stätte und Raum finden, wie es manchmal in der «Guten Alten Zeit» im «Löwen» der Fall war!

De Dorfwächter

Willi Fischer, Historiker, Ittigen BE

Mir läbed inere Zyt, wo vil prässiert wird. Ja, de Mänsch vo hüt tuet sich halt öppe dem Tämpe vo de Maschine apasse. Do chas dänn passiere, dass er sich a di «guet alt Zyt» erinneret, wo zwar au ihri Schattesyte gha hät, wo aber sicher mängs no gmüetlicher zue und här gange ischt. Es git aber chum es bessers Symbol für d'Beschaulichkeit und Romantik vo säbne Jahr als de Nachtwächter mit der Latärne i der Hand, wo dur d'Gasse zieht.

Woneusi Grosseitere und no früeneri Gäneratione gläbt händ, häts no Dorfmeinde gä. Und fast jedi hät ihren Dorfwächter gha, eso au eusi Puredörfer Volletschwyl, Hegnau, Zymike, Chindhuse und Gueteschwyl. Sys Amt ischt eso rächt Usdruck gsy vo der örtliche Sälbstverwaltig. In eusere Gegend ischt Niederuster en Usnahm gsy wo 1782 de Wächterdienst ufteilt hät, i däre Wys dass jede Husvater im Chehr je für e halbi Stund a d'Reihe cho ischt. De Landvogt Hirzel z'Griffesees hätt das dänn sogar als di best Lösig aglueget, wil si meh Sicherheit büti als die mit eme alte Ma, wie das meistens de Fall gsy ischt.¹ D'Ufgobe vom Wächter sind in allne Gmeinde zimli di glyche gsy. Hegnau hät wägem Chappeli, dem alte, markante Dorfwohrzeiche zuesätzlichi Pflichte gha für ihn, aber au wäge der Holzkorporation. S'letscht hät au für Volletschwyl gulte, nur ischt det scho früe es separats Weubelamt ygfürt worde. Die folgende Einzelheite stammed us em eltiste Hegnauer Zivilgmeindprotikoll, emene grosse, dicke Buech mit Läderrugge, wo jetz im Gmeindarchiv z'finden ischt.²

Wänn d'Lüt nach em Tagwärc h i Fäld und Stall Fyrobig gmacht händ, so hät em Wächter syni Hauptarbet agfange. Myni Gotte erinneret sich us ihrer Jugedzyt, wie ihri Eltere ihrne Chind amigs yggschärft händ: «Wänn's Bätzyt lütet so chömed sofort hei; nüd dass eu de Wächter mues hei jage!» Ja, zweimol jedi Nacht hät er d'Rundi gmacht durs Dorf, nach 1838 s'erstmol am zäni und nomol am zwei, im Winter hingäge am vieri. D'Stelle woner d'Stund grüeft hät sind ihm aber gnau vorgschribe gsy. Wills dänn siebe Gmeindbrünne gä hät wärdets mindestens ebeso vil Rüefstelle gsy sy. Anno 1838, mit em Wachse vo der Ortschaft, sinds um drei vermehrt worde. Wänn dem Wächter syni Stimm dur d'Gass tönt hät «S'hät zwei gschlage!» wird sich mänge Bürger im Bett kehrt ha wo dänn gwüss hätt, dass der treu Diener vo der Gmeind au für sys Hab und

1) Paul Kläui: Geschichte von Uster, S. 228 / GmA Uster, Ziv. Gm. Niederuster IV A I. S. 49

2) GmA Volketswil, Ziv. Gdeprot. Hegnau 1836–95, S. 2, 11, 15, 27, 46, 56, 120, 135, 146, 155, 163, 173, 182, 197, 199, 202, 212, 243, 267, 270, 273, 279, 286, 294, 308, 309, 323, 333, 340

Guet lueget. Nur i stürmische Nächte hät de Wächter vo beliebige Stelle us dörfe rüefe. S'isch aber au vorcho, dass en Wächter en Spruch grüeft hät, zum Byspil wie dä wo im Züri-Kaländer 1848 erwähnt ist:

Loset, was ich Eu will säge:
D'Glogge hät zäni gschlage,
Lueget guet zu Für und Liecht,
Dass keim en Schade gschieht!

Wänn aber im Dorf Fүүr usbroche isch, so hät er sofort müese go Sturm lüte in Chappeliturm ue. Ab 1867 hät das au dänn gulte wänn ussert der Gmeind brännt hät. Für dä Dienst häts en schwindelfreie Ma brucht, wil er über e gächi Leitere in Windbode und vo det i d'Turmstube hät müese uestyge. Der Ybou vo der Wandeltrappe und s'Abringe vo me lange Gloggeseil ischt erst 1894 erfolgt. S'Rüefe am zäni ischt im Jahr 1863 ufghobe worde.

S'Wärde vom neue Tag hät de Wächter ebefalls mit dem Glöggli azeiget, und däm hat me Morgebätzyt gseit. Und am elfi hät er d'Mittagszyt akündt. Ab 1853 hät er au nach em Väsper, das heisst Zvierizyt glütet, vom 67 a am drü oder vieri, je nach der Jahreszyt. Däwäg händ au d'Lüt uf em Fäld oder im Wald, i grösserer Entfärnig vom Dorf gwusst wie spot dass es ischt. Wänn de Tag z'Aend gange und d'Dunkelheit übers Land gsunke ischt, so hät me s'Abigbätzytlüte chöne ghöre. Am Samstagzobig hät de Wächter s'Wuchenänd azeiget und natürlü hät de Klang vom Glöggli jede Sundig, glych wie d'Chileglogge, d'Mänsche zweimol zum Gottesdienst grüeft. Nach 1858 häts au dänn grüeft, wänn en Dorfbewohner sys Aerededasy abgeschosse hät und nomol wänn syni Lych z'Chile cho ischt. Für dä Dienst hät di beträffend Familie dem Wächter en Franke gä.

I de Maiechäferjohr, wänn vil vo däne Schädling ufräte sind, hät de Gmeinrot d'Zivilgemeinde zum Chäfere verpflichtet. Am festgesetzte Morge scho am halbi vieri, no im Dunkle, ischt der Wächter durs Dorf und hät d'Lüt mit em Fүүrhorn geweckt. Für d'Buebe wo s'erstmol händ dörfe deby sy, ischt das immer es bsunders Erläbnis gsy. D'Bürger händ sich bi ihrem vo der Gmeindversammlig gwählte Rottmeister besammlt und dänn hät sich e ganzi Kolonne zum Dorf us i Bewegig gsetzt, über de Fäldwäg dem Laubwald, zum Byspil i d'Lockete ue. Das hät fast wie en Expedition usgeh: e paar Manne wo Güllebare gstosse händ mit grosse Blache und Tüecher druf obe, wider ander wo uf der Achsle Leitere und Stange treit händ. Wänn aber en Landbesitzer niemer hät chöne stelle, so hät er müese zahle. Natürlü hät de Wächter au der Turmuhr müese luege, vor allem s'Uhrwärch regelmässig ufzie. Dä Punkt ischt vor mängere Wächterwahl vor der versammlte Gmeind usdrückli wiederholt und abschliessend im Protikoll festhalte worde. Schliessli händ d'Hegnauer welle gnau Zyt ha, si händ jo scho wägem «Heuwätter» und em «Guggu» gnueg Spott müese ghöre!

Dass der Nachtwächter als Hüeter vo der öffentliche Ornig au öppe dem Spott usgesetzt gsy ischt, zeiget s'folged Bild us em Züri-Kaländer 1853.



(Es schlägt 11 Uhr. Der Nachtwächter tritt in die mit Stämmgästen noch wohl angefüllte Wirthshütte.)

Nachtwächter. Meine Herren, die Polizeistunde schlägt! Kellnerin (zu dem zum Eigen sich bereitenden Nachtwächter): Ei, schein guten Abend, Herr Wachtmeister. Setzen's sich; da haben Sie a Bier, d'Worst und a Brod kommen glei na.

(Halb 12 Uhr. Nachdem der Nachtwächter getrunken und gegessen, erhebt er sich, und geht mit den Worten zur Thür hinaus:)

Meine Herren, i wünsch'e n-e sammt und sunder's e ruehjami Nacht.

Das ischt aber nonig alles gsy, er ischt jo au no Dorfpolizist gsy. Drum hät er au müese i der Gmeind ufpasser wäge eventuell yschlychende Ybrächer und Diebe. Anno 1856 hät d'Gmeind ihn verpflichtet, jede Tag eis bis zweimol d'Rundi z'mache, und er heb derby Vagabunde und Bättler mit aller Strängi us em Gmeindgebiet z'entfärne. Defür het er aber für jedes sättig Subjakt woner ufgriffe hät, dryssg Rappe Zuelag übercho. Drum hät er au es gnaus Verzeichniss gführt, zum Yzie vom Betrag Aendi Johr. De glych Felix Stauber, dem früenere langjährige Wächter syn Sohn hät wäge allfällige Galdzyg der Gmeindvorsteherschaft e Kautio vo 400 Franke müese leiste. Mit däm sind mir bi de Bottegäng acho, won er au bsorget hät. Ursprüngli, nach 1838 hät er sich wüchetli zweimol bim Seckelmeister gmäldet, wo dänn der Vorsitzend vo der Dorfvorsteherschaft gsy ischt. De säb hät für ihn au d'Bsoldig yzoge, nämli vo jedere vo däne vierzg Dorfgrächtigkeit zwänzg Schilling, im ganze also vierezwänzg Gulde im Johr. Grächtigkeit sind Teilrächt

am alte Gmeindguet (Wald, Weidland oder Allmänd, Ried mit Streu) wo no hüt i der Form vo der Holzkorporation wyterbestoht. Wo 1836 uf Grund vom neue kantonale Gsetz über s'Zivilgmeindwäse s'Grächtigkeitguet vom Bürgerguet usgschide worde ischt, hät der Grächtigkeitverwalter die Ufgob überno. Aber churz druf abe ischt au die Servitut näbed andere usgschide worde und alli Grächtigkeitbesitzer zäme händ 600 Gulde is Bürgerguet zahlt. Vo dänn a hätt de Bürgerguetsverwalter de Dorfwächter bsoldet. Nach der Yfüerig vo der Bundesverfassig 1848 und nohhär vo der neue Wäh- rig ischt die Bsoldig uf hundert Franke festgsetzt worde. 1858 hät Hegnau e Zuelag vo zwänzg Franke bewilliget für es Paar Hose, en Rock und e Chappe, nachdäm scho früener widerholt Zwilchigs für de Wächter bschlosse worde ischt. Wil de Wächter Hans Heiri Schmid scho im folgende Jahr gstorbe ischt, händs dem neue, dem Hans Ruedi Stauber für e tüecheni Kleidig vierzg Franke zuegsproche, wo's aber hät müese tue für en Amtsdur vo vier Jahr. Er hät dänn spöter für syni Botegäng au no en schöne, mit Tuech überzogene Chorb übercho, und syn Nachfolger Salomon Müller zwänzg Franke «zur Anschaffung eines einer tüchtigen Dorfpolizei anständigen Paares Hosen»! Zu syne Pflichte hät au s'Verträge vo de Stimmcharte vor Wahle und Abstimmige ghört. E langi Zyt, nämli 1873 bis 91 ischt de Jakob Oetiker Wächter gsy, wo grad unmittelbar westlich vom Schuelhus gwohnt hät. Er hät noch feuf Dienstjohre 170 Franke bezoge, und anno 87 en Ordonnanzrock mit Mütze. Wil sich niemer ander interessiert hät für dä neu gschaffe Poste ischt er 1875 für hundert Franke zum erste Schuelhusabwart gwählt worde. Aehnlich wiemers hüt no tuet halte mit dem Briefträger, so ischt es Bruch gsy, dass jedi Familie dem Dorfwächter es Neujohrs- schänk gä hät.

Zur Usrüstig für de Wächterdienst hät natürlu au en Sabel ghört. Es ischt guet mügli, dass er ganz früener au no e Flinte samt Patrone- täsche uf syni Rundgäng mitgno hät. Das ischt zum Byspil für eusi Nochbergmeind Fehraltorf nach 1783 erwise. Aber er hät nur im Notfall dörfe schüsse, grad wie e Militärwach. Us säbem Reglemänt ischt no folgendi Stell interessant: «Der Wächter soll alles Bettel- gesind fortweisen, ausgenommen fremde, rechte Handwerksge- sellen, die mit rechten Pässen und Scheinen, auch rechter Kleidung, Degen, Ranzen oder Handwerkszeichen versehen sind, ferner unsere Lands- leute, die eine Brandsteuer sammeln und obrigkeitliche Scheine bei sich tragen und alle Kranken und Bresthaften, welche nicht mehr arbeiten können.»³

Echli eigenartig sind die Zueständ vo 1871. Dänn händ d'Wächter vo eusne Zivilgmeinde bi Schuelabsänze im Uftrag vo der Schuel- pfläg, wo also die ganz Chilegmeind umfasst hät, Mahnige vertreit. Aber ohä ,die Zuestellgebühr vo 15 Rappe ischt däne Wächter a

verschiedne Orte eifach verweigeret worde, und zwar us Trotz. Uf das abe hät dänn d'Schuelpfläg bschlosse, de beträffend Schuelverwalter sell d'Näme vo de Widersetzliche i d'Rächign ufnä und bi der Abnahm vor der Gmeindversammlig verläse.⁴

1875 hät sich de Volletschyler Wächter Konrad Aepli im «Azeiger» offeriert. Er ischt nämli zeimol i dr Woche als Bott uf Uster ue. Dänn hät me weder Velo no Auto känn und gwüss ischt mängi Familie froh gsy, wänn dä Ma ihre öppis bsorget hät.⁵

Gäge d'Johrhundertwänd sind dänn im Zug vo der wirtschaftliche und politische Entwicklig meh und meh Ufgobe vo de feuf Zivilgmeinde a di politisch Gmeind Volletschwyl Übergange. Und grad im Löschwäse händ sich Neuerige duregsetzt: a d'Stell vo den alte Ziehbrünne sind Wasserversorgige mit Reservoir und Druckleitige träte. Andersits sind überhaupt Brouschte sälte worde; für die neue Hüser hät me weniger Holz und defür Murwärich gno. So ischt der eigentlichi Wächter- und au der Polizeidienst überflüssig worde. Es ischt nur no es Weubelamt blibe, ämel so lang eusi Zivilgmeinde bestande händ. De letscht Hegnauer Weubel ischt de Vater Ott gsy wo 1934 nach zä Dienstjohre früe gstoben ischt. Aber syni Frau hät das Amt treu wytergeführt bis 1958, und sit dänn ihri Tochter, s'Martha Haltiner-Ott. Somit sind doch gwüssi Ufgobe blibe: s'Lüte am halbi achti bim Usrucke vo der Holzkorporation, bis vor zwei Johre s'Umsäge für d'Vehversicherig vor em Uswäge im Schlachthus vo me Stuck Veh, und schliessli s'täglich Lüte vom Chappeliglöggli wo sich hüt beschränkt uf das am elfi, dänn wider am drü oder vieri am Nomittag und im Winter bim Ynachte.

Die alte Zymiker aber erinnere sich no an ihren letschte Weubel Gugerli us de Zähler- und Zwänzgerjohr. Bimene Todesfall ischt er amigs im Uftrag vo der Zivilgmeind vo Hus zu Hus, si selled z'Chile go und ihrem Mitbürger demit di letscht Ehr erwyse. De Gugerli hät e chreftigi Stimm gha, und wänn er vor sym Hus, im Rank näbed der Schuel hät müese hueschte, so hät mer das bis is Hegnauer Oberdorf chöne höre.⁶ Andersyts händ di eltische Volletschwylere no de Dorfweubel Heiri Aepli känn. Das Gschläch ischt um 1800 lang uf däm Wirtshus gsy wo hüt «zur Post» heisst und hät scho früe de Wächter gstellt. Dä Aepli ischt beliebt gsy und vorbildlich zueverlässig. So hät er vil müese Gäld yzie: Zivilgmeindstüre, Byträg a d'Chöschte fürs Hüete vo de früenere usgedehnte Räckulture a der Hutzle, für d'Zuchtstierkorporation und so wyter. Troz däm hät der langjährig Zivilguetsverwalter Schmid bi däm Weubel nie ein einzige Rappe Differänz feststellt! Usserdeem hät der Aepli trotz sym höchen Alter regelmässig vor jeder Gmeindversammlig bim Schryber diheim s'Protikoll gholt und is Schuelhus brocht und nochhär wider zrug. Zu syne Amtshandlige ischt er natürl immer i der

4) Anzeiger von Uster, Beschluss vom 20. Nov. 1871

5) Anzeiger von Uster, Inserat vom 15. Januar 1875

6) Angaben von Frau Marie Hotz-Hotz, früher Zimikon

Uniform mit Sabel erschine, au zu de Fürwehrüebige. Bime Brand
hät er mit em Fürhorn und em Ruef «Fürio!» Alarm gä.

Bis im Chriegsjohr 1914 won er 78-jährig syn Rücktritt gno hät,
ischt er eme alte Bruch treu blibe. Jewyls i der Sylvästernacht hät
er der alt Nachtwächterrundgang widerholt und uf de vershidne
Dorfplätz s'alt Johr verabschidet mit de Worte:

«S'ist wiederum ein Jahr verschwunden,
Ein Jahr, und kehrt nicht mehr zurück . . .»

Aber s'schönst ist gwüss gsy, wänn er am Wiehnachtsmorge ganz i
der Früeni uf sym Rundgang mit fyrlicher Stimm dä uralt Spruch i
di winterlichi Stilli grüeft hät:

«Stönd uf im Name Jesus Christ,
Der Heiland euch geboren ist,
Geboren ist zu Bethlehem,
Es freuet sich Jerusalem!»⁷

Schwere Sturmschäden im Forst

Jörg Th. Elmer, Hegnau



Foto: A. Erni

Im Frühjahr fegten heftige Stürme über ganz Europa und richteten in allen Staaten erheblichen Schaden an. Nicht nur Sachschaden entstand, viele Personen wurden von entwurzelten Bäumen und herabfallenden Ziegeln tödlich getroffen. In der Schweiz und im besonderen in unserem Gemeindebann riss am Nachmittag des 23. Februar ein kurzer, heftiger, aus Nordwest kommender Sturm Ziegel, Aeste und Bäume von ihrem Standort, wodurch beträchtlicher Schaden angerichtet wurde. Noch nicht genug des Schadens, folgte am 13. März ein Sturm, der an Heftigkeit und Dauer den ersten bei weitem übertraf und wohl doppelt soviel Unheil anrichtete. In den ersten Stunden des Montagmorgens tobten Böen aus Südwest während 10 Stunden über das Land. Ganze Waldparzellen

wurden niedergelegt und total zerstört, so im Hegnauer Wald, genannt Luketen, im Volketswilerforst im Zelgli und auf der Egg in Gutenswil. Ein trostloser Anblick boten unsere Wälder, meterhoch lagen Bäume ineinander verkeilt. Die Schaden-Schätzung der Förster ergab für Gutenswil 1100 Kubikmeter, für Volketswil 800 Kubikmeter, für Hegnau 1000 Kubikmeter. Die Räumungsarbeiten waren besonders gefährlich und von akutem Personalmangel gekennzeichnet. Vielerorts mussten Holzergruppen aus Oesterreich und Jugoslawien zugezogen werden.

In einer Zeit, da der Besitz und die Pflege von Wald von keinem materiellen Nutzen ist und von einem übersättigten Holzmarkt gesprochen werden muss, war dieser 13. März ein schwarzer Tag für den Waldbesitzer.

Ein massiver Zusammenbruch der Holzpreise war die Folge. Der Schaden, der den Besitzern zugefügt und auch volkswirtschaftlich von Bedeutung ist, beläuft sich bei vorsichtiger Schätzung für unseren Gemeindebann auf mindestens Fr. 200 000.—.

Jahre der intensiven und liebevollen Pflege werden notwendig sein, um die Wunden des Waldes zu heilen.

Unsere ältesten Einwohner

Geburtsjahr

- 1875 **Frau Anna Maria Schneider-Keller**
geboren am 10. April 1875, von Volketswil
wohnhaft in Gutenswil
- 1877 **Frau Emilie Wettstein-Bodmer**
geboren am 10. November 1877, von Volketswil
wohnhaft in Gutenswil
- 1878 **Frau Maria Louisa Meili-Bartl**
geboren am 8. Oktober 1878, von Weisslingen
wohnhaft in Volketswil
- 1879 **Frau Bertha Weilenmann-Gull**
geboren am 4. Mai 1879, von Illnau
wohnhaft in Volketswil
- 1880 **Herr Emil Kramer-Meier**
geboren am 9. August 1880, von Embrach
wohnhaft in Hegnau
- 1881 **Herr Albert Meili-Meier**
geboren am 9. November 1881, von Volketswil
wohnhaft in Volketswil
- 1882 **Frau Frieda Holliger-Morf**
geboren am 15. Februar 1882, von Volketswil
wohnhaft in Kindhausen
- Frau Adele Clara von Känel**
geboren am 24. April 1882, von Trub BE
wohnhaft in Hegnau
- Herr Emil Bach-Bauer**
geboren am 18. Juli 1882, von Saanen BE
wohnhaft in Volketswil
- 1883 **Herr Salomon Arter-Müller**
geboren am 3. März 1883, von Zürich
wohnhaft in Zimikon
- Fräulein Bertha Moos**
geboren am 2. Oktober 1883, von Pfäffikon ZH
wohnhaft in Gutenswil
- Herr Johannes Beusch-Stricker**
geboren am 19. Oktober 1883, von Buchs SG
wohnhaft in Hegnau



† Otto Pfennig

(1911—1967)

Wiederum ist der Tod in unsere dörfliche Gemeinschaft eingetreten und hat ein Glied herausgebrochen. An einem schönen Sommertag, am 5. Juli, ist unerwartet Maurermeister Otto Pfennig nach kurzem Unwohlsein mitten aus der Arbeit abberufen worden.

Der Verstorbene war ein allseits geschätzter Handwerker. Seine Maurerlehre schloss er seinerzeit bei der Firma H. Bereuter mit gutem Erfolg ab. Nach Jahren machte er sich selbständig und führte mit einem kleinen Mitarbeiterstab Umbauten, kleinere Neubauten und Renovationen zur Zufriedenheit seiner Kunden aus. So baute sich Otto Pfennig im Laufe der Zeit in Hegnau als sein Lebenswerk einen seriös geführten Kleinbetrieb auf, der sich in der Konkurrenz mit den grossen Firmen zu behaupten wusste. Er war stolz auf seine Leistung; seine Arbeit bot ihm Befriedigung und das Auskommen, das er sich zum Ziel gesetzt hatte. In seiner freien Zeit war er ein begeisterter Schütze; lange Jahre war er ein treues Mitglied der Schützengesellschaft Hegnau und der Sportschützen.

Otto Pfennig, Du hast Hegnau verlassen, Dein Andenken bleibt in Ehren.

Str.



† Emil Erni-Strehler

(1912—1967)

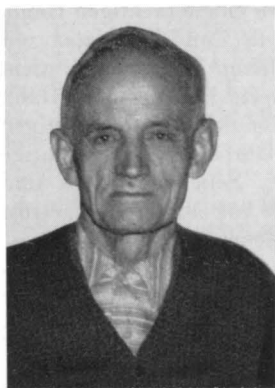
Im Alter von 55 Jahren verschied Emil Erni-Strehler, wohnhaft gewesen in Adliswil. Der Verstorbene war in unserer Gemeinde aufgewachsen und blieb seiner Heimat stets treu verbunden. Mit seinem Bruder Arthur gründete er vor Jahren ein Werbeatelier in Zürich. Dabei kam sein Beruf als Schriftsetzer und sein hervorragendes Talent in der grafischen

Gestaltung vorzüglich zur Geltung. Wie gut er das konnte, beweist das Neujahrsblatt der Gemeinde Volketswil. Im Stillen diente er seiner Heimat, stellte seine umfassenden Kenntnisse einem kleinen Werklein zur Verfügung. Sein letzter Wunsch war denn auch, in der Heimerde Volketswil zu ruhen.

Die Schriftleitung verliert in Emil Erni einen Gönner. Seinem stillen, segensreichen Wirken wollen wir ehrend gedenken! J. E.

† Emil Trindler-Zehnder

(1889—1967)



Als die Kirchenglocken von Volketswil den Verstorbenen zur letzten Fahrt riefen, nahm die Dorfgemeinschaft von Hegnau Abschied von einem lieben, dienstfertigen und pflichtbewussten Menschen.

Emil Trindler wuchs im Kreise seiner Geschwister auf dem elterlichen Bauernhof an der Usterstrasse auf.

Wie es früher üblich war, als das

Bargeld noch nicht so reichlich floss, suchte man durch Nebenverdienste den Lebensunterhalt zu verbessern. Emil, der die Pferde über alles liebte, baute neben der Landwirtschaft eine Fuhrhalterei auf, der er eine Holzhandlung angliederte. Nicht nur Holz, sondern auch Kies führte er für den Kanton, dem er auch als Strassenwärter diente. Der unermüdliche Schaffer nahm daneben die Milch von Hegnau ein und besorgte die Camionnage. Es gehörte zu seinen Aufgaben, wie sein Vater mit seinen Pferden den Krankenwagen und den Leichenwagen von Volketswil zu führen. Von 1921 bis 1964 führte er zu jeder Tag- und Nachtzeit und bei jedem Wetter seine kranken Mitmenschen nach Zürich oder Uster ins Spital. Manche von ihnen musste er, wenn ärztliche Kunst nicht mehr geholfen hatte, mit dem schwarzumflorten Gefährt wieder in ihre Heimat zurückbringen.

Die Jahre gingen auch an Emil Trindler nicht spurlos vorüber. Seinen Hof übergab er seinem Sohn Walter, half aber weiterhin mit seiner Gattin tüchtig mit. In den letzten Monaten seines Lebens führte ein schweres Leiden zum Zerfall seiner Kräfte. Nun ist Emil Trindler in die Ewigkeit eingegangen. Sein eigenes Ross hat ihn zur letzten Ruhe auf den Friedhof in Volketswil gezogen. Wir wollen dem Verstorbenen ein gutes Andenken bewahren.

Str.



† Jakob Brauch-Keller

(1903—1967)

Der Mensch hat hier keine bleibende Statt. Unerwartet trat am 30. September der Tod sanft zu Jakob Brauch und nahm ihm die Axt für immer aus der Hand. Der Verstorbene hatte als einziger Sohn, dem Wunsch seines Vaters getreu, wie dieser den Zimmermannsberuf erlernt. Nach seiner Ausbildung zu einem tüchtigen Handwerker konnte ihm der Vater mit

Stolz das beachtliche Geschäft übergeben. Jakob Brauch blieb nicht von Schicksalsschlägen verschont. So äscherte ihm der rote Hahn im Sommer 1942 die Zimmerei ein. Er liess sich nicht entmutigen und baute an neuer Stelle, am westlichen Dorfausgang die heutige weitausladende Zimmerei und Schreinerei. Sein mit Fleiss und Ausdauer aufgebautes Lebenswerk konnte er vor einiger Zeit gestrost in die tüchtigen Hände seiner beiden Söhne legen.

Jakob Brauchs Zimmerei wirkte sich aber auch auf unsere Waldwirtschaft befruchtend aus. So kaufte er jeden Winter nach alter Zimmermanns Tradition grosse Mengen von Bauholz in den ausgedehnten Waldungen unserer Gemeinde.

Obwohl ihm sein Betrieb nicht viel Zeit für andere Beschäftigungen übrig liess, hielt er sich gerne im Kreise der Geselligkeit und des Gesangs auf, wo er mit seiner offenen Art allseits geschätzt war.

Es gehörte zu den Pflichten seines Berufs, für seine Mitmenschen aus dem unteren Gemeindeteil die letzte Behausung anzufertigen; stets begleitete er sie auf ihrer letzten Fahrt auf den Friedhof nach Volketswil. Nun ist die Reihe auch an ihn gekommen. Die Erde sei ihm leicht.

Str.

Totentafel

1. Januar bis 9. November 1967

Gestorben am:	Name	Geburtsjahr
10. 1.	Aegerter Adolf Wilhelm, von Röthenbach BE, Volketswil	1909
25. 1.	Stähli Jürgen Eduard, von Stallikon, Zürich, früher Hegnau	1943
31. 1.	Furrer Mina, von Volketswil, Volketswil	1883
1. 3.	Flüeler Irma, von Stansstad NW, Kindhausen	1967
6. 3.	Trindler Emil, von Dinhard, Hegnau	1889
27. 3.	Schneider Albert, von Volketswil, Kindhausen	1890
29. 3.	Winterberger Andreas, von Schattenhalb BE, Hegnau	1967
13. 6.	Wietlisbach Bernhard, von Zürich, Uetikon am See, früher Volketswil	1881
4. 7.	Frei Gottlieb, von Mett-Oberschlatt, Gutenswil	1886
5. 7.	Pfennig Otto, von Volketswil, Hegnau	1911
12. 7.	Bruderer Werner, von Trogen AR, Gutenswil	1902
15. 7.	Beusch Anna, von Buchs SG, Hegnau	1887
17. 7.	Jacoviello Pasqualino, ital. Staatsangehöriger, Gutenswil	1967
4. 8.	Ludwig Stefan Walter, von Ellighausen TG, Hegnau	1967
6. 8.	Gubler Ulrich, von Russikon, Zimikon	1904
18. 8.	Oesch Alfred, von Oberlangenegg BE, Uster, früher Hegnau	1888
21. 9.	Hotz Maria Magdalena, von Volketswil, Männedorf, früher Zimikon	1892
27. 9.	Lehnherr Olga, von Gams SG, Volketswil	1918
30. 9.	Brauch Jakob, von Volketswil, Hegnau	1903
7. 11.	Spitzer Erika, von Fällanden und Grüningen, Gutenswil	1948

Die wichtigsten Gemeindebeschlüsse

vom 17. Februar bis 25. August 1967

17. Februar 1967

1. Genehmigung des Vertrages mit Frau Wwe. Maria Morf-Eigenheer, Kindhausen, über den Tausch von ca. 10,60 a Wiesen im Landenberg zur Arrondierung des Schwimmbadareals, mit einer Aufzählung von Fr. 3.— pro m² oder ca. Fr. 3180.—.
2. Genehmigung des Kaufvertrages mit Emil Bertschinger, Landwirt, Volketswil, über den Erwerb von ca. 80,76 a Waldung im Fuchsacker und Möösl, zum Preise von Fr. 15 000.— netto, plus ca. Fr. 1200.— Grundstückgewinnsteuer.
3. Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland
 - a) Genehmigung der neuen Vereinbarung (Zweckverband) zwischen den Gemeinden
 - b) Bewilligung des nach Art. 23 der Vereinbarung auf die Gemeinde Volketswil entfallenden Anteils von Fr. 219 509.— an die zu erwartenden Gesamtkosten von Fr. 9 800 000.— für den Ausbau der Verwertungsanlage in der Stocken, Hinwil.
4. Genehmigung des Projektes für die Erstellung eines Primarschulhauses «in der Hell» und Bewilligung des erforderlichen Bruttokredites von Fr. 4 884 000.—.

24. April 1967

1. Genehmigung des Projektes für die Kanalisation in der Rüti und Bewilligung des Bruttokredites von Fr. 190 000.—.
2. Genehmigung des Kaufvertrages mit Frau Anna Schmid-Reutimann, Volketswil, über den Erwerb ihrer Liegenschaft, im Oberdorf, Volketswil, zum Preise von Fr. 136 290.—.
3. Genehmigung des Projektes für den Ausbau und die Korrektur der verlegten Greifenseestrasse II. Klasse Nr. 12 mit Brücke über den Guntenbach und Bewilligung des erforderlichen Bruttokredites von Fr. 457 900.—.
4. Genehmigung des Projektes für den Bau der Kanalisationen und Strassen zur Erschliessung der Huzlen, Teilquartierplan I, Gugelbrünstuden, und Bewilligung des Bruttokredites von Fr. 1 239 860.—.

5. Bewilligung eines Kredites von Fr. 55 000.— für die Anschaffung einer Strassenwischmaschine.
6. Schaffung einer zweiten vollamtlichen Gemeindestrassenwärterstelle.

29. Mai 1967

1. Abnahme der Rechnung des Politischen Gemeindegutes für das Jahr 1966 mit einem Bruttoeinnahmenüberschuss von Fr. 538 189.02.
2. Genehmigung des Projektes für den Ausbau der Zimikerstrasse mit Kanalisation und Bewilligung eines Kredites von Fr. 246 000.—.
3. Genehmigung des Vertrages mit Emil Bertschinger, Landwirt, Volketswil, über den Erwerb von 380,09 Aren Wiesen in den Halden, zum Preise von Fr. 1 236 230.—.
4. Genehmigung des Projektes für die Kanalisation Kindhausen und Bewilligung des Bruttokredites von Fr. 948 000.—.
5. Genehmigung des Projektes für die Erstellung von Bushaltestellen an der Zentralstrasse oberhalb der Einmündung der Ifangstrasse und Bewilligung des Bruttokredites von Fr. 34 000.—.
6. Genehmigung des Projektes für den Ausbau von Trottoirs an der Zentralstrasse durch das Dorf Volketswil und Bewilligung des Bruttokredites von Fr. 302 500.—.
7. Kenntnisaufnahme von der Abweisung der staatsrechtlichen Beschwerde durch das Bundesgericht, betreffend Einzonung des Gebietes zwischen Zentralschulhaus und Hegnau, und Beschluss der Gemeindeversammlung auf Aenderung und Ergänzung des Zonenplanes.
8. Die Schulgemeinde erwirbt das Einfamilienhaus von Frau Verena Mühlebach-Stauffer, Dammboden, Hegnau, zum Preise von Fr. 188 000.—.

25. August 1967

1. Bewilligung eines Bruttokredites von Fr. 185 000.— für die Erstellung der Trennsystem-Kanalisation im Oetenbühl.
2. Genehmigung des Kaufvertrages mit Gottfried Kilchhofer, Hegnau, über den Erwerb von 67,41 Aren Wiese und Acker in der Chamwisen, zum Preise von Fr. 150 000.—.

3. Bewilligung eines Kredites von Fr. 72 000.— für die Anschaffung eines Buchungs- und Fakturierautomaten für die Gemeindeverwaltung.
4. a) Standortbestimmung der neuen Friedhofanlage
b) Bewilligung eines Kredites von Fr. 30 000.— für die Durchführung eines Projektwettbewerbes zur Erlangung von Entwürfen für die neue Friedhofanlage.
5. Bewilligung eines Kredites von Fr. 2 820 000.— für die Erstellung eines Schwimmbades im Waldacher.
6. Bewilligung eines Zusatzkredites von Fr. 190 000.— für die Erstellung einer Heizungsanlage im Schwimmbad Waldacher.
7. Wahl einer Baukommission für die Erstellung des Schwimmbades im Waldacher.